

Bundesgesetzblatt ⁸⁸⁹

Teil II

G 1998

2005

Ausgegeben zu Bonn am 29. August 2005

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 2005	Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäische Schule in Frankfurt am Main GESTA: XA017	890
15. 7. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen	893
22. 7. 2005	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über den Transit von Wehrmaterial durch das Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Pakistan	895
22. 7. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	898
25. 7. 2005	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	898
28. 7. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens, der Änderung seines Artikels 1 sowie der Protokolle zum VN-Waffenübereinkommen	899
28. 7. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	902
1. 8. 2005	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	902
2. 8. 2005	Bekanntmachung der Änderungen der Anlagen I und II des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)	906
12. 8. 2005	Bekanntmachung von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens und von Änderungen seiner Ausführungsordnung sowie von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	922

Gesetz
zu dem Abkommen vom 31. Juli 2002
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen
über die Europäische Schule in Frankfurt am Main

Vom 22. August 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 31. Juli 2002 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäische Schule in Frankfurt am Main wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. August 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäische Schule in Frankfurt am Main

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Oberste Rat der Europäischen Schulen –

von dem Wunsche geleitet, im Sinne des Artikels 2 des Protokolls vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Europäische Schule in Frankfurt am Main (im Folgenden „Schule“ genannt) ihre Aufgaben unter den bestmöglichen ideellen und materiellen Bedingungen erfüllen kann –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1

Gebäude und Ausstattung der Schule

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, dem Obersten Rat der Europäischen Schulen zum Zweck und für die Dauer des Betriebs der Schule die dafür erforderlichen Gebäude sowie eine Erstausstattung an Einrichtungsgegenständen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie übernimmt die Bauunterhaltung der Gebäude und die Haftung für Risiken, die üblicherweise vom Eigentümer getragen werden. Die laufenden Lasten und die nutzungsbedingten Instandhaltungskosten sowie die Haftung für die mit der Benutzung verbundenen Schäden, insbesondere die Haftung des Benutzers für Schäden an der benutzten Sache, übernimmt die Schule. Die von ihr beschafften Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel bleiben Eigentum der Schule.

(2) Die Stadt Frankfurt am Main bleibt Eigentümerin des Schulgrundstückes in Frankfurt am Main nebst den darauf errichteten Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen der Erstausstattung. Die Stadt Frankfurt am Main versichert die Schulgebäude nach Maßgabe der örtlich geltenden Bestimmungen.

Kapitel 2

Vorrechte und Befreiungen

Artikel 2

(1) Die Gebäude der Schule stehen unter dem besonderen Schutz der deutschen Behörden.

(2) Die Archive der Schule sind unverletzlich. Im Rahmen der Verfolgung von Straftaten können durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden jedoch Akten eingesehen werden. Personalakten von Lehrkräften, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, dürfen in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung des Vertreters des Obersten Rats eingesehen werden.

Artikel 3

(1) Hat die Schule Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, die ausschließlich für ihren satzungsgemäßen Bedarf bestimmt sind, so vergütet das Bundesamt für Finanzen die ihr hierfür von dem Unternehmer in

Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer, wenn der Steuerbetrag im Einzelfall 25,- € übersteigt. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen.

(2) Die Vergütung nach Absatz 1 wird nur gewährt, soweit die anderen Satzungsmitglieder den in ihren Hoheitsgebieten ansässigen Europäischen Schulen eine entsprechende Steuerentlastung gewähren.

(3) Die Vergütung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres einzureichen, das dem Jahr des Umsatzes folgt. Er soll alle Vergütungsansprüche eines Abrechnungszeitraumes, der mindestens ein Kalendervierteljahr beträgt, umfassen. Der Schule sind schriftliche Bescheide zu erteilen, wenn den Anträgen nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, hat die Schule das Bundesamt für Finanzen unverzüglich zu unterrichten. Der zuviel erhaltene Vergütungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzuzahlen. Er kann mit den Vergütungsansprüchen aufgrund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrags verrechnet werden.

Artikel 4

Die Einfuhr von Gegenständen, die ausschließlich für den satzungsgemäßen Bedarf der Schule bestimmt sind, ist einfuhrumsatzsteuerfrei. Dies gilt nicht für die Einfuhr von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen. Artikel 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 5

Wird ein Gegenstand veräußert, den die Schule für den satzungsgemäßen Bedarf erworben oder eingeführt hat und für dessen Erwerb oder Einfuhr ihr eine Entlastung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 4 gewährt worden ist, so ist der Teil der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis entspricht, an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Der abzuführen Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Veräußerung für die Lieferung des Gegenstandes geltenden Steuersatzes ermittelt werden. Artikel 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 6

(1) Die zusätzlichen Vergütungen, die Entschädigungen und Zulagen, die der Oberste Rat der Europäischen Schulen dem abgeordneten Personal der Schule aufgrund der Vorschriften des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen in der jeweils geltenden Fassung zahlt, sind von dem auf sie entfallenden Teil der Einkommensteuer befreit.

(2) Die Gehälter und ähnliche Bezüge, die ein anderes im Obersten Rat vertretenes Satzungsmitglied dem von ihm an die Schule abgeordneten Personal einschließlich des Direktors für seine Tätigkeit an dieser Schule zahlt, sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit von dem auf sie entfallenden Teil der Einkommensteuer befreit, wenn der entsendende Mitgliedstaat sie seinen Steuern vom Einkommen unterwirft.

Artikel 7

Die Mitglieder des Obersten Rats und der Inspektionsausschüsse genießen bei der Wahrnehmung ihrer Ämter sowie auf der Reise zum und vom Tagungsort:

1. Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;
2. Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer;
3. dieselben Erleichterungen hinsichtlich der Währungs- und Devisenvorschriften wie Vertreter ausländischer Regierungen mit vorübergehendem amtlichen Auftrag.

Artikel 8

Das abgeordnete Personal der Schule sowie die zu seinem Haushalt gehörenden und von ihm unterhaltenen Familienmitglieder unterliegen nicht dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis. Die Bestimmungen über die allgemeine Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland bleiben unberührt.

Artikel 9

Dem abgeordneten Personal der Schule stehen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenvorschriften zu, wie sie allgemein den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt werden.

Artikel 10

(1) Für das abgeordnete Personal der Schule gelten – vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 – nicht die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung sowie über das Kindergeld und die Beitrags- und Umlagepflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung,

1. soweit diese Bediensteten dem System der sozialen Sicherheit der Europäischen Schulen angehören und
2. sofern seitens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Konsultation mit dem Obersten Rat diesem gegenüber erklärt wird, dass die sozialen Leistungen des Systems der Europäischen Schule ausreichend sind und die Befreiung von den deutschen Vorschriften nach dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Interessen der Europäischen Schulen und des abgeordneten Personals gerechtfertigt ist; die Befreiung von den deutschen Vorschriften tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesanzeiger ein; sie wirkt auch auf den Zeitpunkt vor der Erklärung zurück, der in der Erklärung bestimmt wird, mindestens aber auf einen Zeitpunkt, der fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Erklärung im Bundesanzeiger liegt.

(2) Im Falle eines Bediensteten, der bei Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 Nummer 2 von der Schule beschäftigt wird, erfolgt eine Befreiung von den Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Absatzes 1 nur, wenn er damit einverstanden ist. Das Ein-

verständnis ist gegenüber dem Träger der Rentenversicherung binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt abzugeben, in dem seitens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Erklärung nach Absatz 1 Nummer 2 abgegeben worden ist; die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung gegenüber einem unzuständigen Träger der Rentenversicherung abgegeben wird. Die Versicherungspflicht entfällt mit Eingang der Einverständniserklärung. Der Bedienstete kann bestimmen, dass die Versicherungspflicht mit einem früheren Zeitpunkt der Beschäftigung bei der Schule entfällt, frühestens jedoch mit dem mit der Erklärung seitens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 Nummer 2 letzter Halbsatz bestimmten Zeitpunkt.

(3) Der Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 gehen die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung vor.

Artikel 11

(1) Sind Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für einen Zeitraum entrichtet worden, für den eine Versicherungspflicht aufgrund des Artikels 10 nicht besteht, so sind diese Beiträge nach Maßgabe der deutschen Vorschriften für zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten. Sie sind, soweit eine Erstattung geltend gemacht wird, nach Konsultation mit dem Obersten Rat gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 vorrangig zur Begründung oder Auffüllung von Anwartschaften des Bediensteten im Versorgungssystem der Organisation an diese auszuführen. Der Erstattungsanspruch verjährt abweichend von § 27 Absatz 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung nach Artikel 10 Absatz 2 abgegeben worden ist. Nicht erstattete Beträge gelten, ohne dass es einer Beanstandung bedarf, als für die freiwillige Versicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestand.

(2) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung sowie Beiträge und Umlagen nach dem Recht der Arbeitsförderung, die für die Zeit vor dem 14. August 1985 entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.

Artikel 12

Die in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen werden dem abgeordneten Personal der Schule ausschließlich im Interesse der Schule gewährt. Maßnahmen zur Abberufung eines Mitglieds des abgeordneten Personals der Schule aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erst nach Anhörung des Vertreters des Obersten Rats einleiten.

Kapitel 3**Schlussbestimmung****Artikel 13**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Obersten Rat der Europäischen Schulen mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Brüssel am 31. Juli 2002 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schönfelder

Für den Obersten Rat der Europäischen Schulen
Michael Ryan

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Europäischen Übereinkommens
über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern
bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen**

Vom 15. Juli 2005

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (BGBl. 2004 II S. 1642) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland	am	1. Mai 2005
----------------------------	----	-------------

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 30. März 2005 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 13 ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	1. November 1999
Armenien	am	1. Mai 2004
Aserbaidshjan	am	1. Mai 2000
Belgien	am	1. Oktober 1990
Bosnien und Herzegowina	am	1. Februar 1995
Bulgarien	am	1. Dezember 1996
Dänemark	am	1. November 1985
Estland	am	1. April 2003
Finnland	am	1. März 1987
Frankreich	am	1. Mai 1987
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Griechenland	am	1. Dezember 1988
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Island	am	1. März 1986
Italien	am	1. Januar 1986
Kroatien	am	1. März 1993
Lettland	am	1. Februar 2004
Liechtenstein	am	1. März 2003
Litauen	am	1. September 2000
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Luxemburg	am	1. April 1988
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	1. Mai 1994
Monaco	am	1. Januar 2004
Niederlande (für das Königreich in Europa)	am	1. Februar 1989
Norwegen	am	1. Juni 1987
Österreich	am	1. April 1988
Polen	am	1. Juni 1995

Portugal	am	1. August 1987
Rumänien	am	1. Juli 1998
Russische Föderation	am	1. April 1991
Schweden	am	1. November 1985
Schweiz	am	1. November 1990
Serbien und Montenegro	am	1. April 2001
Slowakei	am	1. Juli 1993
Slowenien	am	1. September 1992
Spanien	am	1. September 1987
Tschechische Republik	am	1. Juni 1995
Türkei	am	1. Januar 1991
Ukraine	am	1. Mai 2002
Ungarn	am	1. Juni 1990
Vereinigtes Königreich	am	1. November 1985
Zypern	am	1. August 1987.

II.

Frankreich bei Unterzeichnung am 12. März 1986 nachstehende Auslegungserklärung:

(Übersetzung)

«Les contrôles prévus à l'Article 3, paragraphe 4, alinéa g, ainsi que ceux rendus nécessaires pour l'application des dispositions de l'Article 3, paragraphe 4, alinéa f, sont effectués 'dans le cadre de la législation française en la matière'.

Il convient d'entendre par récipients non dangereux ceux qui ne sont ni en verre ni en métal (Article 3, paragraphe 4, alinéa f).»

„Die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe g vorgesehenen Kontrollen sowie diejenigen, die für die Anwendung des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe f erforderlich sind, werden ‚im Rahmen der französischen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet‘ durchgeführt.

Unter ‚ungefährlichen Behältern‘ sind Behälter zu verstehen, die weder aus Glas noch aus Metall sind (Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe f).“

Ferner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. März 1987 nachstehende Erklärungen:

(Übersetzung)

«— Les mesures prévues à l'Article 3, paragraphe 4, alinéa a. et à l'Article 6, paragraphe 1, doivent être compatibles avec celles adoptées en vue de prévenir les risques d'incendie et de panique, et de permettre, le cas échéant, l'évacuation rapide du public.

— Conformément à l'Article 15, paragraphe 1 de la Convention, le Gouvernement de la République Française déclare que la Convention s'appliquera aux départements européens et aux départements d'outre-mer de la République.»

„— Die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a sowie in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen müssen mit denen vereinbar sein, die ergriffen werden, um eine Brandgefahr und eine Panik zu vermeiden und gegebenenfalls eine rasche Evakuierung der Öffentlichkeit zu ermöglichen.

— Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Französischen Republik, dass das Übereinkommen auf die europäischen und die Übersee-Departements der Republik Anwendung findet.“

Griechenland am 7. Juli 1994 nachstehende Erklärung:

(Übersetzung)

»Le Gouvernement de la République Hellénique déclare que l'adhésion de l'Ex-République Yougoslave de Macédoine aux Conventions du Conseil de l'Europe auxquelles la République Hellénique est partie contractante n'implique pas la reconnaissance de l'ex-République Yougoslave de Macédoine par la République Hellénique.«

„Die Regierung der Hellenischen Republik erklärt, dass der Beitritt der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu den Übereinkommen des Europarats, deren Vertragspartei die Hellenische Republik ist, nicht die Anerkennung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch die Hellenische Republik bedeutet.“

Litauen am 1. Juni 2001 nachstehende Erklärung:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 7 of the Convention, the Government of the Republic of Lithuania has designated the Lithuanian State Department of Physical Education and Sports as the competent authority of the Republic of Lithuania that will perform the provisions of the said Convention.”

„Im Einklang mit Artikel 7 des Übereinkommens bestimmt die Regierung der Republik Litauen das litauische Staatsministerium für Leibeserziehung und Sport als die für die Anwendung des genannten Übereinkommens zuständige Behörde der Republik Litauen.“

Luxemburg bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. Februar 1988 nachstehende Erklärung:

(Übersetzung)

«Le Grand-Duché de Luxembourg désigne le Ministère de l'Education Physique et des Sports pour assurer et coordonner la représentation du Luxembourg au sein du comité permanent, prévu par l'article 8 de la Convention.»

„Das Großherzogtum Luxemburg bestimmt das Ministerium für Leibeserziehung und Sport dazu, die Vertretung Luxemburgs in dem in Artikel 8 des Übereinkommens vorgesehenen Ständigen Ausschuss sicherzustellen und zu koordinieren.“

Berlin, den 15. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-pakistanischen Abkommens
über den Transit von Wehrmaterial durch das Hoheitsgebiet
der Islamischen Republik Pakistan**

Vom 22. Juli 2005

Das in Berlin am 12. Juli 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über den Transit von Wehrmaterial durch das Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Pakistan ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 12. Juli 2005

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 22. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über den Transit von Wehrmaterial
durch das Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Pakistan**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan,

im Weiteren „Vertragsparteien“ genannt –

unter Hinweis auf die Resolutionen 1368 (2001), 1373 (2001),
1386 (2001), 1444 (2002) und 1510 (2003) des Sicherheitsrats
der Vereinten Nationen,

mit Rücksicht auf die Gesetze der Islamischen Republik
Pakistan,

in dem Wunsch, die internationalen Bemühungen zum Wie-
deraufbau und zur Stabilität Afghanistans zu unterstützen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen bestimmt das Verfahren des Transits von Wehrmaterial der Bundesrepublik Deutschland durch das Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Pakistan zur Unterstützung der internationalen Bemühungen um Wiederaufbau und Stabilität Afghanistans und ermöglicht die Nutzung von zivilen Umschlageneinrichtungen für Wehrmaterial mit den notwendigen Ladekapazitäten für Materialeingänge und Materialausgänge, sofern dadurch nicht gegen pakistanische Gesetze einschließlich des Umweltschutzgesetzes von 1997 sowie gegen internationale Übereinkünfte im Umweltbereich verstoßen wird. Die Verfahren des Transits von Wehrmaterial gelten sowohl für den Transport von Wehrmaterial nach Afghanistan und nach Beendigung des Einsatzes für den Rücktransport des Wehrmaterials aus Afghanistan. Wehrmaterial von Truppenteilen anderer an den internationalen Bemühungen zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans beteiligter und durch die Bundeswehr logistisch unterstützter ISAF-Teilnehmer darf nach Unterzeichnung der pakistanischen Behörden durch das Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Pakistan nach den Regelungen dieses Abkommens mitgeführt werden.

(2) Transittransporte im Sinne dieses Abkommens werden durch pakistanische Transportunternehmen, welche durch die Bundesrepublik Deutschland beauftragt werden, ohne Begleitung durch deutsches Militärpersonal durchgeführt. Soweit es die besondere Sicherheitslage oder die Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien erfordern, kann die Begleitung der Transittransporte durch pakistanische Sicherheitskräfte vereinbart werden.

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Abkommens werden die darin verwendeten Begriffe wie folgt definiert:

a) „Wehrmaterial“: Kraftfahrzeuge sowie weiteres Gerät und andere für die Ausrüstung der Streitkräfte vorgesehene Frachtgüter wie Ersatzteile, Geräte und Gerätezubehör, Lebenserhaltungssysteme für das Personal der Streitkräfte, Sammelschutzeinrichtungen und persönliche ABC-Schutz-

ausstattung, Mittel/Material zur Vorbeugung und Behandlung der Folgen des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen, logistische Sonderausrüstung, Uniformen und dazugehörige Abzeichen und Kennzeichnungen;

- b) „Transit“: Beförderung von Wehrmaterial, die bei festgelegten Einstiegspunkten über vorgegebene Strecken und Kontrollstellen auf dem Straßen- und Schienenweg durch das Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Pakistan durchgeführt würde;
- c) „Transitzeitraum“: Zeitraum, in dem der Transit der zu befördernden Güter durch das Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Pakistan erlaubt ist;
- d) „Benannte Zollstellen“ und „Grenzübergangsstellen“: Areal auf einer für den internationalen Verkehr freigegebenen Grenzübergangsstation oder in einem Seehafen sowie eine andere, speziell ausgestattete Stelle, wo die Grenz- und Zollkontrolle und erforderlichenfalls auch andere Arten der Kontrolle erfolgen und Durchlass durch die Staatsgrenze der Islamischen Republik Pakistan von Transportmitteln und Frachten gewährt wird;
- e) „Frachtliste“: Verzeichnis mit eindeutigen Bezeichnungen der im Transit zu befördernden Güter;
- f) „Dritte“: natürliche oder juristische Personen, die nicht Angehörige oder Organe der Vertragsparteien sind; in dieser Hinsicht werden andere Nationen, die der ISAF Truppen zur Verfügung stellen, nicht als „Dritte“ betrachtet;
- g) „Vertragsnehmer“: natürliche oder juristische Personen, die mit einer Vertragspartei ein Rechtsverhältnis eingehen;
- h) „Unterauftragnehmer“: natürliche oder juristische Personen, die mit einem Vertragsnehmer ein Rechtsverhältnis eingehen.

Artikel 3

(1) Der Transit erfolgt auf der Grundlage dieses Abkommens, das als Erlaubnis für die Laufzeit dieses Abkommens angesehen wird.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, den Transit ausschließlich für die Zwecke dieses Abkommens durchzuführen.

(3) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan ist berechtigt, eine Transitserlaubnis für nichtig zu erklären, falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Transitbedingungen nach dem Abkommen nicht eingehalten hat oder wenn festgestellt wird, dass die Beförderung von Gütern die Umwelt gefährden, nicht im öffentlichen Interesse liegen oder eine Gefahr für die nationale Sicherheit der Islamischen Republik Pakistan darstellen kann. Im Falle der Nichtigkeitserklärung einer Transitserlaubnis sorgt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf eigene Kosten dafür, dass das Wehrmaterial, für dessen Transit die Erlaubnis für nichtig erklärt worden ist, aus dem Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Pakistan wieder nach Deutschland zurückgeführt wird.

Artikel 4

(1) Wehrmaterial unterliegt beim Transit entsprechend diesem Abkommen der Grenz- und Zollkontrolle und, falls erforderlich, auf Entscheidung der zuständigen pakistanischen Behörde auch anderen Arten der Kontrolle sowie der Abfertigung in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und den Gesetzen der Islamischen Republik Pakistan.

(2) Die Inaugenscheinnahme des Wehrmaterials bei Grenz- und Zollkontrollen sowie die Einforderung und Prüfung der für die Durchführung der Grenz- und Zollkontrolle notwendigen zusätzlichen Unterlagen und Angaben sowie lediglich in Ausnahmefällen eine Inspektion erfolgen nur dann, wenn seitens des Grenz- und Zollpersonals der Islamischen Republik Pakistan begründeter Verdacht besteht, dass die deklarierten Güter nicht diejenigen Güter sind, für die eine Transiterlaubnis erteilt worden ist.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, alle grenzüberschreitenden Transporte nach internationalen Standards zollverschlossen beziehungsweise versiegelt und mit speziellen, unverkennbaren Frachtpapieren ausgestattet durchzuführen.

(4) Die Abfertigung des Wehrmaterials erfolgt bei Eintreffen an der Staatsgrenze der Islamischen Republik Pakistan vorbehaltlich der Prüfung und Abnahme durch Verteidigungspersonal der Islamischen Republik Pakistan, ohne dass auf nationaler oder Provinzebene Zollabgaben, Steuern, Gebühren, Sonderabgaben oder Ähnliches erhoben werden. Für bestehende Mautgebühren gilt jedoch dasselbe wie für den innerstaatlichen Verkehr.

Artikel 5

Die Bundesrepublik Deutschland zahlt der Regierung der Islamischen Republik Pakistan und pakistanischen juristischen Personen die Kosten für die konkreten im Zusammenhang mit dem Transit erforderlichen Dienstleistungen, wobei Steuern oder sonstige Abgaben nicht erhoben werden.

Artikel 6

Informationen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit einem Transit erhält, dürfen ohne schriftliches Einverständnis der anderen Vertragspartei nicht an Nichtvertragsparteien übermittelt werden.

Artikel 7

(1) Sofern keine vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen vorliegen, verzichten die Vertragsparteien auf Ansprüche gegeneinander oder gegen das Personal der anderen Vertragspartei wegen vom Personal der Vertragspartei erlittener Verlet-

zungen oder erlittenen Todes oder wegen Schäden an oder Verlust von Eigentum der Vertragspartei oder des Personals der Vertragspartei, wenn diese Verletzungen, dieser Tod, diese Schäden oder dieser Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen der anderen Vertragspartei oder ihres Personals in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Abkommen verursacht worden sind.

(2) Jede Vertragspartei klärt und befriedigt auf eigene Kosten Ansprüche Dritter wegen Verletzungen, Tod, Schäden oder Verlust aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Personals dieser Vertragspartei in Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Abkommen.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ansprüche betreffend die Erfüllung von Verträgen, die die Vertragsnehmer/Unterauftragnehmer zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens im Auftrag der Vertragsparteien geschlossen haben.

(4) Die Vertragsnehmer/Unterauftragnehmer oder ihre Versicherer sind entsprechend ihrer Vereinbarung für alle von ihnen verursachten Schäden gemäß den Gesetzen der Islamischen Republik Pakistan verantwortlich. Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan haftet nicht für durch die Vertragsnehmer/Unterauftragnehmer verursachte Schäden, die im Zusammenhang mit einem Transport entstanden sind.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte unbeschadet der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bestimmungen zusammen.

Artikel 8

Streitfragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens werden auf dem Wege von Konsultationen und Verhandlungen beigelegt.

Artikel 9

Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit schriftlich geändert werden. Die Vertragspartei, die das Abkommen ändern will, muss dies der anderen Vertragspartei mindestens 30 Tage vorher schriftlich anzeigen.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Danach verlängert es sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 45 Tagen vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Berlin am 12. Juli 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Fischer

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
Kasuri

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens
über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)
und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren**

Vom 22. Juli 2005

Das 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) – BGBl. 1962 II S. 2273; 1972 II S. 814; 1980 II S. 1446; 1984 II S. 69, 71 – sowie die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69, 109) sind nach Artikel 36 Abs. 4 des Übereinkommens und Artikel 28 Abs. 3 der Mehrseitigen Vereinbarung für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Serbien und Montenegro

am 1. Juli 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juli 2004 (BGBl. II S. 1122).

Berlin, den 22. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 25. Juli 2005

Deutschland hat der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) am 3. Juni 2005 nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens die folgende geänderte Bezeichnung und Anschrift der Zentralen Behörde für Hessen notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Juli 1995, BGBl. II S. 755):

„Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Zeil 42
Postfach 10 01 01
60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 13 67 01
Fax: +49 69 13 67 29 76“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Mai 2005 (BGBl. II S. 591).

Berlin, den 25. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens,
der Änderung seines Artikels 1
sowie der Protokolle zum VN-Waffenübereinkommen**

Vom 28. Juli 2005

I.

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935; 2004 II S. 1507), wird nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Türkei	am 2. September 2005
nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Vorbehalts	
Venezuela	am 19. Oktober 2005.

Die Türkei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. März 2005:

(Übersetzung)

“Turkey is not bound by Additional Protocol I of 10 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949:

Therefore, Turkey, with reference to the scope of application defined in article 1 of the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects, states that it will apply the Convention to all armed conflicts referred to in articles 2 and 3 common to the Geneva Conventions of 12 August 1949.

Turkey also states that paragraph 4 of article 7 of this Convention shall not apply with respect to Turkey.”

„Die Türkei ist durch das Protokoll I vom 10. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 nicht gebunden:

Unter Bezugnahme auf den in Artikel 1 des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, genannten Anwendungsbereich erklärt die Türkei daher, dass sie das Übereinkommen auf alle bewaffneten Konflikte anwenden wird, die in den den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikeln 2 und 3 genannt werden.

Die Türkei erklärt ferner, dass Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens in Bezug auf die Türkei nicht gilt.“

II.

Das Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I) – BGBl. 1992 II S. 958, 967 – wird nach Artikel 5 Abs. 4 des VN-Waffenübereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Türkei	am 2. September 2005
Venezuela	am 19. Oktober 2005.

III.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) – BGBl. 1997 II S. 806, 807 – wird nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 5 Abs. 4 des VN-Waffenübereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 30. November 2005
Russische Föderation	am 2. September 2005
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Erklärungen	
Türkei	am 2. September 2005
Venezuela	am 19. Oktober 2005.

Die Russische Föderation bei Abgabe der Notifikation, durch das Protokoll II in der Fassung von 1996 gebunden zu sein:

(Übersetzung)

Declarations (Translation) (Original: Russian)

„Erklärungen (Übersetzung) (Original: Russisch)

- “1. For the purposes of interpreting subparagraph 10 (c) of article 3, of Protocol II, the Russian Federation understands alternatives as non-lethal devices and technologies which are not anti-personnel mines and may temporarily disable, paralyse or indicate the presence of one or several persons without causing irreversible harm to them;
 2. In implementing subparagraph 2 (a) of article 5, of Protocol II, the Russian Federation holds the position that anti-personnel mines which are not remotely-delivered will be placed within perimeter-marked areas which are monitored by military personnel and protected by fencing or other means, to ensure the effective exclusion of civilians from such areas. Such marking must be of a distinct and durable character and must at least be visible to a person who is about to enter the perimeter-marked area. The line of the State border designated in the locality may be considered as the marking (designation) of part of the perimeter of a mined area within the border zone when there are active and repeated attempts to traverse it by armed intruders or when military, economic, physical and geographic, or other conditions make it impossible to use armed forces. The civilian population will be informed in good time about the danger of the mines and will not be allowed into the mined area;
 3. For the purposes of interpreting subparagraph 1 (i) of article 7, of Protocol II, the Russian Federation understands the cultural or spiritual heritage of peoples as cultural property in the terms of article 1 of the Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict of 1954;
 4. The Russian Federation understands the commonly available technical mine detection equipment referred to in paragraph 2 (a) of the Technical Annex to Protocol II as the mine-searching equipment which is available in the Russian Federation and meets the requirements of the aforementioned paragraph;
 5. In accordance with paragraph 2 (c) and paragraph 3 (c) of the Technical Annex to Protocol II, the Russian Federation will ensure the observance of paragraph 2 (b) and paragraphs 3 (a) and 3 (b) of the Technical Annex to
1. Für die Zwecke der Auslegung des Artikels 3 Absatz 10 Buchstabe c des Protokolls II versteht die Russische Föderation unter Alternativen nichttödliche Vorrichtungen und Technologien, die keine Antipersonenminen sind und die eine oder mehrere Personen zeitweilig behindern, sie lähmen oder ihre Gegenwart anzeigen können, ohne ihnen bleibenden Schaden zuzufügen.
 2. Bei der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls II ist die Russische Föderation der Auffassung, dass Antipersonenminen, die nicht fernverlegt wurden, innerhalb an ihren Außengrenzen markierte Gebiete angebracht werden, die von Militärpersonal überwacht und durch Einzäunung oder andere Mittel gesichert werden, um Zivilpersonen von diesen Gebieten wirksam fernhalten zu können. Eine solche Markierung muss von deutlich erkennbarer und dauerhafter Art sein und muss zumindest für jemanden, der im Begriff ist, das an seiner Außengrenze markierte Gebiet zu betreten, sichtbar sein. Der örtlich gekennzeichnete Verlauf der Staatsgrenze kann als Markierung (Kennzeichnung) eines Teils der Außengrenze eines verminten Gebiets innerhalb des Grenzgebiets betrachtet werden, wenn bewaffnete Eindringlinge es wiederholt aktiv zu durchqueren versuchen oder wenn militärische, wirtschaftliche, physische, geografische oder sonstige Bedingungen den Einsatz von Streitkräften unmöglich machen. Die Zivilbevölkerung wird rechtzeitig über die Minengefahr unterrichtet und erhält keinen Zutritt zu dem verminten Gebiet.
 3. Für die Zwecke der Auslegung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe i des Protokolls II versteht die Russische Föderation unter dem kulturellen oder geistigen Erbe der Völker Kulturgut im Sinne des Artikels 1 der Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.
 4. Die Russische Föderation versteht unter der in Absatz 2 Buchstabe a des Technischen Anhangs zum Protokoll II genannten allgemein verfügbaren technischen Minensuchausrüstung Minensuchausrüstung, die in der Russischen Föderation verfügbar ist und den Anforderungen des genannten Absatzes entspricht.
 5. Im Einklang mit Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe c des Technischen Anhangs zum Protokoll II wird die Russische Föderation die Einhaltung des Absatzes 2 Buchstabe b und des Absatzes 3 Buchstaben a und b

Protocol II not later than nine years from the date of the entry into force of the said Protocol.”

des Technischen Anhangs zum Protokoll II spätestens neun Jahre nach dem Inkrafttreten des genannten Protokolls sicherstellen.“

IV.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) – BGBl. 1992 II S. 958, 975 – wird nach Artikel 5 Abs. 4 des VN-Waffenübereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Türkei	am 2. September 2005
Venezuela	am 19. Oktober 2005.

V.

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) – BGBl. 1997 II S. 806, 827 – wird nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 4 des VN-Waffenübereinkommens für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Türkei	am 2. September 2005.
--------	-----------------------

VI.

Die am 21. Dezember 2001 angenommene Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens (BGBl. 2004 II S. 1507) wird nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Indien	am 18. November 2005
Luxemburg	am 13. Dezember 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 17. November 2004 (BGBl. II S. 1639) und vom 21. März 2005 (BGBl. II S. 507).

Berlin, den 28. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 28. Juli 2005

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Timor-Leste

am 10. Mai 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 2004 (BGBl. II S. 1128).

Berlin, den 28. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 1. August 2005

Das in Tirana am 21. Oktober 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 16. Juni 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. August 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der
Sozialistischen Volksrepublik Albanien –

im Rahmen der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) In den Projektvereinbarungen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verpflichtungen für folgende Bereiche übernehmen:

- a) Ausbildung, Beratung, technische und wissenschaftliche Forschung in der Sozialistischen Volksrepublik Albanien;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;

c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann dazu übernehmen:

- a) die Entsendung von Fachkräften, wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) die Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) die Aus- und Fortbildung albanischer Fach- und Führungskräfte und Wissenschaftler in der Sozialistischen Volksrepublik Albanien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) andere geeignete Maßnahmen.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die Vorhaben der Zusammenarbeit auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütung für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Sozialistischen Volksrepublik Albanien;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von albanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundes-

republik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in das Eigentum der Sozialistischen Volksrepublik Albanien über; das Material steht den Vorhaben der Zusammenarbeit und den entstandenen Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Verpflichtungen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien wird

- a) für die Vorhaben in der Sozialistischen Volksrepublik Albanien auf ihre Kosten die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich ihrer Einrichtung zur Verfügung stellen, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert;
- b) das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren befreien und sicherstellen, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Sozialistischen Volksrepublik Albanien beschafftes Material für die vereinbarten Vorhaben;
- c) die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben tragen;
- d) auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen albanischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung stellen. In den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) dafür sorgen, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch albanische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Sozialistischen Volksrepublik Albanien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig in Zusammenarbeit mit der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- und Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- und Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser albanischen Fachkräfte;
- f) die Prüfungen anerkennen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete albanische Staatsangehörige entsprechend ihrem fachlichen Niveau abgelegt haben. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten;
- g) den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben gewähren und ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, die mit den Vorhaben in Zusammenhang stehen;
- h) sicherstellen, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten albanischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;

- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Sozialistischen Volksrepublik Albanien einzumischen;
- c) die Gesetze der Sozialistischen Volksrepublik Albanien zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Sozialistischen Volksrepublik Albanien vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(2) Wünscht die Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie zuerst mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihr Ersuchen darlegen.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese in Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist soweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der albanischen Seite gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie befreit die in Satz 1 dieses Artikels genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 dieses Artikels genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 dieses Artikels genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Vorhaben der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Satz 1 dieses Artikels genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, ein Videogerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der oben erwähnten Gegenstände oder von Ersatzteilen dafür ist ebenfalls gestattet, wenn sie unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- c) gestattet den in Satz 1 dieses Artikels genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Satz 1 dieses Artikels genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Vertreter der beiden Vertragsparteien werden sich jährlich abwechselnd in Tirana und Bonn treffen, um die Erfüllung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen zu überprüfen.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien innerhalb

von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Das Abkommen tritt in Kraft, sobald jede der beiden Regierungen der anderen notifiziert hat, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnittes schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Tirana am 21. Oktober 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Friedrich Kroneck
S. Lengl

Für die Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien

Sokrat Plaka

**Bekanntmachung
der Änderungen der Anlagen I und II
des Europäischen Übereinkommens
über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs
und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)**

Vom 2. August 2005

Die Änderungen der Anlagen I und II des am 1. Februar 1991 in Genf beschlossenen Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) – BGBl. 1994 II S. 979 – sind nach Artikel 15 des Übereinkommens wie folgt in Kraft getreten:

1. die von der Arbeitsgruppe „Kombinierter Verkehr“ auf ihrer 32. Sitzung am 8. September 1999 angenommenen Änderungsvorschläge am 1. Februar 2001
2. die von der Arbeitsgruppe auf ihrer 34. Sitzung am 6. September 2000 verabschiedeten Änderungsvorschläge am 18. Dezember 2001
3. die von der Arbeitsgruppe am 9. Oktober 2002 verabschiedeten Änderungsvorschläge am 16. April 2004
4. die von der Arbeitsgruppe am 25. März 2004 verabschiedeten Änderungsanträge am 7. April 2005.

Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 2002 (BGBl. II S. 1588).

Berlin, den 2. August 2005

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Rau

European Agreement on Important International Combined Transport Lines and Related Installations (AGTC Agreement)

Amendment proposals

adopted by the Working Party on Combined Transport
at its thirty-second session on 8 September 1999

Countries directly concerned, in accordance with article 15, paragraph 3 of the AGTC Agreement, are marked with an asterisk*) if these countries are Contracting Parties to the Agreement as of 1 July 1999.

Proposed by Hungary

AGTC Annex I

Add the following railway lines

“C 54/1 (Episcopia Bihor –) Biharkeresztes – Berettyóújfalu – Püspökladány
C-E 691 Murakeresztúr – Gyékényes”

Replace in railway line C-E 71 the town “Murakeresztúr” by: “Dombóvár”.

Countries directly concerned:

Hungary*), Romania*)

Proposed by Romania

AGTC Annex I

Add the following railway line

“C 54/1 Pascani – Suceava – Salva Dej – Cluj Napoca – Oradea – Episcopia Bihor
(– Biharkeresztes)”

Countries directly concerned:

Hungary*), Romania*)

AGTC Annex II

Add the following border crossing point:

“Episcopia Bihor (CFR) – Biharkeresztes (MAV)”

Countries directly concerned:

Hungary*), Romania*)

Proposed by Romania

AGTC Annex I

Add the following railway line

“C-E 95 (Iași –) Ungheni – Chișinău – Bendery – Novosavytske (– Kuchurgan)”

Countries directly concerned:

Republic of Moldova, Romania*), Ukraine

AGTC Annex II

Add the following border crossing points:

“Ungheni (CFM) – Iași (CFR)

Novosavyske (CFM) – Kuchurgan (UZ)”

Countries directly concerned:

Bulgaria*), Republic of Moldova, Romania*), Ukraine

Amendment proposals

adopted by the Working Party
at its thirty-fourth session on 6 September 2000

Countries directly concerned, in accordance with Article 15, paragraph 3 of the AGTC Agreement, are marked with an asterisk*) if these countries are Contracting Parties to the Agreement as of 1 July 2000.

Proposed by the Russian Federation

AGTC Annex I

Add the following railway lines:

“C-E 99 Moskva – Rostov-na-Donu – Novorossiysk”

Countries directly concerned:

Belgium*), Finland, Germany*), Russian Federation*).

“C-E 102 Moskva – Volgograd – Astrakhan”

Country directly concerned:

Russian Federation*).

“C-E 20 Moskva – Nizhniy Novgorod – Ekaterinburg”

Countries directly concerned:

Belarus*), Belgium*), Germany*), Poland, Russian Federation*).

Modify on the existing line C-E 10 the station Luzhaika by: “Buslovskaya” and the city Leningrad by: “St.-Petersburg”.

Countries directly concerned:

Belgium*), Finland, Germany*), Russian Federation*).

AGTC Annex II

Add the following terminals:

“Moskva-Tovarnaya-Paveletskaya

Kuntsevo II (Moskva)

Smolensk

Brjansk-Lgovskiy (Brjansk)

Kostarikha (Nizhniy Novgorod)

Kirov-Kotlasskiy (Kirov)

Blochnaya (Perm)

Sverdlovsk-Passagirskiy (Ekaterinburg)

Rostov-Tovarniy (Rostov-na-Donu)

Volzhskiy (Volgograd)

Kutum (Astrakhan)

Novorossiysk-Port”

Replace in the existing list of terminals:

Leningrad – Tovarniy – Vitebskiy by “St.-Petersburg – Tovarniy – Vitebskiy”

Leningrad – Port by “St.-Petersburg – Port”

Replace in the existing list of border crossing points:

Luzhaika (RZhD) by “Buslovskaya (RZhD)”

Countries directly concerned:

Belarus*), Belgium*), Finland, Germany*), Russian Federation*).

Amendment proposals transmitted by Norway

Adopted by the Working Party on 9 October 2002

Countries directly concerned in accordance with Article 15, paragraph 3 of the AGTC Agreement, are marked with an asterisk*) if these countries are Contracting Parties to the Agreement as of 1 July 2002.

AGTC Annex I

Add the following railway lines:

Norway

"C-47 Narvik – (Vassijaure)"

"C-48 Trondheim – Hell – (Storlien)"

Sweden

"C-47 (Narvik –) Vassijaure – Gallivåre – Boden – Ånge – Hallsberg"

"C-48 (Hell –) Storlien – Östersund – Ånge"

Countries directly concerned:

Norway*), Sweden*)

AGTC Annex II

Add the following terminals:

Norway

"Narvik"

"Trondheim"

Add the following border crossing points:

Sweden

"Vassijaure (JBV/Banverket)"

"Storlien (JBV/Banverket)"

Countries directly concerned:

Norway*), Sweden*).

Amendment proposals transmitted by Slovenia

adopted by the Working Party on 9 October 2002

Countries directly concerned in accordance with Article 15, paragraph 3 of the AGTC Agreement, are marked with an asterisk*) if these countries are Contracting Parties to the Agreement as of 1 July 2002.

AGTC Annex I

Amend railway line C-E 69 to read as follows:

Hungary"C-E 69 Budapest – Székesfehérvár – Boba – Hodoš
Murakeresztű – (Kotoriba –)"**Slovenia**"C-E 69 Hodoš – Murska Sobota – Ormož – Pragersko – Zidani Most – Ljubljana –
(Čakovec –) Središče

Divača – Koper"

Countries directly concerned:

Croatia*), Hungary*), Slovenia*).

AGTC Annex II

Add the following border crossing point:

"Hodoš (SZ/MAV)"

Countries directly concerned:

Hungary*), Slovenia*)

Amendment proposals transmitted by the Russian Federation

Adopted by the Working Party on 25 March 2004

AGTC Annex I

Add the following railway lines:

Russian Federation⁵⁾

- “C-E 20 Ekaterinburg – Tyumen
Kurgan – Petukhovo (– Mamlyutka –
Petropavlovsk – Kara – Guga –) Isilkul
 – Omsk – Novosibirsk – Krasnoyarsk – Tayshet – Irkutsk
 – Ulan-Ude – Zaudinsky – Karimskaya
Naushki (– Sukhe-Bator)⁶⁾ Zabaikalsk (– Manchzhuria)⁷⁾

- Khabarovsk – Baranovsky – Nakhodka – Vostochnaya”
Hasan (– Tumangan)⁸⁾

Countries directly concerned (AGTC Article 15,3):

Belgium; Belarus; Germany; Kazakhstan; Poland; Russian Federation.

“C-20/1 Saint Petersburg – Vologda – Kotelnich”

Country directly concerned (AGTC Article 15,3):

Russian Federation.

“C-20/2 Moscow – Kazan – Ekaterinburg”

Country directly concerned (AGTC Article 15,3):

Russian Federation.

“C-20/3 Kaliningrad – Cherniakhovsk – Nesterov (– Kibartai)⁹⁾”

Country directly concerned (AGTC Article 15,3):

Russian Federation.

“C-E 24 Moskva – Ryazan – Ruzaevka – Samara – Ufa – Chelyabinsk – Kurgan
 – Zauralie (– Presnogorkovskaya)” [Reason: Alignment with AGC Agreement]

Countries directly concerned (AGTC Article 15,3):

Russian Federation, Kazakhstan.

“C-E 30 (Topoli –)¹⁰⁾ Valuiki – Liski – Rtischevo – Sizran – Samara – Orenburg (– Iletsks I)”

Countries directly concerned (AGTC Article 15,3):

Germany; Kazakhstan; Poland; Russian Federation.

Modify the existing line C-E 50 to read as follows: [Reason: Alignment with AGC Agreement]

“C-E 50 (Krasnaya Mogila –)¹¹⁾ Gukovo – Likhaya – Volgograd – Astrakhan
 (– Aksaraiskaya II)”

Countries directly concerned (AGTC Article 15,3):

Austria; France; Hungary; Kazakhstan; Russian Federation; Switzerland.

⁵⁾ Explanation of line numbers

“C-E” denotes railway lines essentially identical to relevant E lines of the European Agreement on Main International Railway Lines (AGC) of 1985.

“C” denotes other lines important for international combined transport. “C” line numbers are identical to those of the nearest E line and are sometimes followed by a serial number.

Symbols see Annex I of AGTC Agreement

(– ...) = Station outside country concerned.

— = Alternative route.

----- = Section of an AGC line important for international combined transport (concerns only C-E lines).

.... = Section of line important for combined transport, but not part of the relevant AGC line (concerns only C-E lines).

⁶⁾ Border station in Mongolia.

⁷⁾ Border station in China.

⁸⁾ Border station in Democratic People's Republic of Korea.

⁹⁾ Border station in Lithuania.

¹⁰⁾ Border station in Ukraine.

¹¹⁾ Border station in Ukraine.

AGTC Annex II

Add the following terminals:

“Voinovka (Tumen)
Omsk-Vostochnyi
Kleschikha (Novosibirsk)
Bazaikha (Krasnoyarsk)
Batereinaya (Irkutsk)
Taltsy (Ulan-Ude)
Chita I
Mikhailo-Chesnokovskaya (Belogorsk)
Khabarovsk II
Ussuriysk
Nakhodka-Vostonchnaya”

Add the following border crossing points:

“Nesterov (RZD) – Kibartai (Lithuanian Railways)	[C-E 20/3]
Valuiki (RZD) – Topoli (UZ)	[C-E 30]
Gukovo (RZD) – Krasnaya Mogila (UZ)	[C-E 50]
Zauralie (RZD) – Presnogorkovskaya (Kazakh Railways)	[C-E 24]
Petukhovo (RZD) – Mamlyutka (Kazakh Railways)	[C-E 20]
Isilkul (RZD) – Kara-Guga (Kazakh Railways)	[C-E 20]
Astrakhan (RZD) – Aksaraiskaya II (Kazakh Railways)	[C-E 50]
Orenburg (RZD) – Iletsk I (Kazakh Railways)	[C-E 30]
Naushki (RZD) – Sukhe-Bator (Mongolian Railways)	[C-E 20]
Zabaikalsk (RZD) – Manchzhuria (Chinese Railways)	[C-E 20]
Hasan (RZD) – Tumangan (Railway of the Democratic People’s Republic of Korea)”	[C-E 20]

Add the following gauge interchange stations:

“Zabaikalsk (RZD) – Manchzhuria (Chinese Railways)		
Change of wagon axles/bogies:	Yes	Yes
Transshipment of loading units:	Yes	Yes
Hasan (RZD) – Tumangan (Railways of the Democratic People’s Republic of Korea)		
Change of wagon axles/bogies:	Yes	No
Transshipment of loading units:	Yes	Yes”

Add the following ferry links/ports:

“Kaliningrad – Lübeck	(Russian Federation – Germany)
Baltiysk – Lübeck	(Russian Federation – Germany)
Nakhodka – Yokohama	(Russian Federation – Japan)
Vostochnyi – Pussan	(Russian Federation – Republic of Korea)”

**Accord européen
sur les grandes lignes de transport international combiné
et les installations connexes (AGTC)**

Propositions d'amendement

adoptées par le Groupe de travail du transport combiné
à sa trente-deuxième session, le 8 septembre 1999

Les pays directement concernés, conformément au paragraphe 3 de l'article 15 de l'AGTC, sont signalés par un astérisque lorsqu'ils sont Parties contractantes à l'Accord à compter du 1^{er} juillet 1999.

Proposition de la Hongrie

Annexe I de l'AGTC

Ajouter la ligne de chemin de fer ci-après:

«C 54/1 (Episcopia Bihor –) Biharkeresztes – Berettyóújfalu – Püspökladány
C-E 691 Murakeresztúr – Gyékényes»

Remplacer, sur la ligne ferroviaire C-E 71, la ville de «Murakeresztúr» par «Dombóvár».

Pays directement concernés:

Hongrie*), Roumanie*)

Proposition de la Roumanie

Annexe I de l'AGTC

Ajouter la ligne de chemin de fer ci-après:

«C 54/1 Pascani – Suceava – Salva Dej – Cluj Napoca – Oradea – Episcopia Bihor
(– Biharkeresztes)»

Pays directement concernés:

Hongrie*), Roumanie*)

Annexe II de l'AGTC

Ajouter le point de franchissement de frontière ci-après:

«Episcopia Bihor (CFR) – Biharkeresztes (MAV)»

Pays directement concernés:

Hongrie*), Roumanie*)

Proposition de la Roumanie

Annexe I de l'AGTC

Ajouter la ligne de chemin de fer ci-après:

«C-E 95 (Iași –) Ungeny – Chișinău – Bendery – Novosavytske (– Kuchurgan)»

Pays directement concernés:

République de Moldova, Roumanie*), Ukraine

Annexe II de l'AGTC

Ajouter le point de franchissement de frontière ci-après:

«Ungeny (CFM) – Iași (CFR)

Novosavytske (CFM) – Kuchurgan (UZ)»

Pays directement concernés:

Bulgarie*), République de Moldova, Roumanie*), Ukraine

Propositions d'amendement

adoptées par le Groupe de travail
à sa trente-quatrième session le 6 septembre 2000

Les pays directement concernés, conformément au paragraphe 3 de l'article 15 de l'AGTC, sont signalés par un astérisque lorsqu'ils sont Parties contractantes à l'Accord à compter du 1^{er} juillet 2000.

Communiquées par la Fédération de Russie

Annexe I de l'AGTC

Ajouter les lignes de chemin de fer ci-après:

«C-E 99 Moskva – Rostov-na-Donu – Novorossiysk».

Pays directement concernés:

Allemagne*), Belgique*), Fédération de Russie*), Finlande.

«C-E 102 Moskva – Volgograd – Astrakhan».

Pays directement concernés:

Fédération de Russie*).

«C-E 20 Moskva – Nizhniy Novgorod – Ekaterinbourg».

Pays directement concernés:

Allemagne*), Bélarus*), Belgique*), Fédération de Russie*), Pologne.

Remplacer sur la ligne ferroviaire C-E 10 existante la station de Luzhaika par: «Buslovskaya» et la ville de Leningrad par: «St. Pétersbourg».

Pays directement concernés:

Allemagne*), Belgique*), Fédération de Russie*), Finlande.

Annexe II de l'AGTC

Ajouter les terminaux suivants:

«Moskva-Tovarnaya-Paveletskaya

Kuntsevo II (Moskva)

Smolensk

Brjansk-Lgowskiy (Brjansk)

Kostarikha (Nizhniy Novgorod)

Kirov-Kotlasskiy (Kirov)

Blochnaya (Perm)

Sverdlovsk-Passagirskiy (Ekaterinbourg)

Rostov-Tovarniy (Rostov-na-Donu)

Volzhskiy (Volgograd)

Kutum (Astrakhan)

Novorossiysk-Port»

Remplacer, dans la liste de terminaux existants:

Leningrad – Tovarniy – Vitebskiy par «St. Pétersbourg – Tovarniy – Vitebskiy»

Leningrad – Port par «St. Pétersbourg – Port»

Remplacer, dans la liste de points de franchissement de frontière:

Luzhaika (RZhD) par «Buslovskaya (RZhD)»

Pays directement concernés:

Allemagne*), Bélarus*), Belgique*), Fédération de Russie*), Finlande

Propositions d'amendement présentées par la Norvège

Adoptées par le Groupe de travail le 9 octobre 2002

Les pays directement concernés, conformément au paragraphe 3 de l'article 15 de l'AGTC, sont signalés par un astérisque lorsqu'ils sont Parties contractantes à l'Accord au 1^{er} juillet 2002.

Annexe I de l'AGTC

Ajouter les lignes de chemin de fer ci-après:

Norvège

«C-47 Narvik – (Vassijaure)»

«C-48 Trondheim – Hell – (Storlien)»

Suède

«C-47 (Narvik –) Vassijaure – Gallivåre – Boden – Ånge – Hallsberg»

«C-48 (Hell –) Storlien – Östersund – Ånge»

Pays directement concernés:

Norvège*), Suède*).

Annexe II de l'AGTC

Ajouter les terminaux ci-après:

Norvège

«Narvik»

«Trondheim»

Ajouter les points de franchissement de frontière ci-après:

Suède

«Vassijaure (JBV/Banverket)»

«Storlien (JBV/Banverket)»

Pays directement concernés:

Norvège*), Suède*).

Propositions d'amendement présentées par la Slovénie

Adoptées par le Groupe de travail le 9 octobre 2002

Les pays directement concernés, conformément au paragraphe 3 de l'article 15 de l'AGTC, sont signalés par un astérisque lorsqu'ils sont Parties contractantes à l'Accord au 1^{er} juillet 2002.

Annexe I de l'AGTC

Modifier les lignes de chemin de fer C-E 69 ci-après:

Hongrie«C-E 69 Budapest – Székesfehérvár – Veszprém – Hodoš
Murakeresztú – (Kotoriba –)»**Slovénie**«C-E 69 Hodoš – Murska Sobota – Ormož – Pragersko – Zidani Most – Ljubljana –
(Čakovec –) Središč

Divača – Koper»

Pays directement concernés:

Croatie*), Hongrie*), Slovénie*)

Annexe II de l'AGTC

Ajouter les points de franchissement de frontière ci-après:

«Hodoš (SZ/MAV)»

Pays directement concernés:

Hongrie*), Slovénie*)

Propositions d'amendement soumises par la Fédération de Russie

adoptées par le Groupe de travail le 25 mars 2004

Annexe I de l'AGTC

Ajouter les lignes de chemin de fer ci-après:

Fédération de Russie⁵⁾

«C-E 20 Ekaterinbourg – Tyoumen
 Kourgan – Petoukhovo (– Mamlyoutka –
 Petropavlovsk – Kara – Gouga –) Isilkoul
 – Omsk – Novosibirsk – Krasnoyarsk – Taychet – Irkoutsk
 – Oulan-Ude – Zaoudinsky – Karimskaya
Naouchki (– Soukhe-Bator)⁶⁾ Zabaikalsk (– Mandchoulia)⁷⁾

 – Khabarovsk – Baranovsky – Nakhodka – Vostotchnaya»
 Hasan (– Toumangan)⁸⁾

Pays directement concernés (art. 15, par. 3 de l'AGTC):

Belgique, Bélarus, Allemagne, Kazakhstan, Pologne, Fédération de Russie

«C-20/1 Saint-Pétersbourg – Vologda – Kotelnitch»

Pays directement concerné (art. 15, par. 3 de l'AGTC):

Fédération de Russie

«C-20/2 Moscou – Kazan – Ekaterinbourg»

Pays directement concerné (art. 15, par. 3 de l'AGTC):

Fédération de Russie

«C-20/3 Kaliningrad – Tcherniakhovsk – Nesterov (– Kibartai)⁹⁾»

Pays directement concerné (art. 15, par. 3 de l'AGTC):

Fédération de Russie

«C-E 24 Moskva – Ryazan – Rouzaevka – Samara – Oufa – Tchelyabinsk – Kourgan
 – Zaouralie (– Presnogorkovskaya)» [Raison: alignement sur l'AGC]

Pays directement concernés (art. 15, par. 3 de l'AGTC):

Fédération de Russie, Kazakhstan.

«C-E 30 (Topoli –)¹⁰⁾ Valouiki – Liski – Rtichtevo – Sizran – Samara – Orenbourg (– Iletski I)»

Pays directement concernés (art. 15, par. 3 de l'AGTC):

Allemagne, Kazakhstan, Pologne, Fédération de Russie

Modifier la ligne existante C-E 50 comme suit: [Raison: alignement sur l'AGC]

«C-E 50 (Krasnaya Mogila –)¹¹⁾ Goukovo – Likhaya – Volgograd – Astrakhan
 (– Aksaraiskaya II)»

Pays directement concernés (art. 15, par. 3 de l'AGTC):

Autriche, France, Hongrie, Kazakhstan, Fédération de Russie, Suisse

⁵⁾ Explication des numéros d'ordre des lignes

«C-E» indique les lignes de chemin de fer essentiellement identiques aux lignes E pertinentes de l'Accord européen sur les grandes lignes internationales de chemin de fer (AGC) de 1985.

«C» indique d'autres itinéraires importants pour le transport international combiné. Les numéros d'ordre de ligne «C» sont identiques à ceux de la ligne «E» la plus proche et sont suivis, quelquefois, par un numéro de série.

Symboles – voir l'annexe I de l'AGTC

(– ...) = Gares se trouvant hors du pays considéré.

_____ = Autres itinéraires.

----- = Partie d'une ligne AGC importante pour le transport international combiné (concerne les lignes C-E seulement).

..... = Partie d'une ligne importante pour le transport combiné, mais ne faisant pas partie de la ligne AGC pertinente (concerne les lignes C-E seulement).

⁶⁾ Gare frontière en Mongolie.⁷⁾ Gare frontière en Chine.⁸⁾ Gare frontière en République démocratique populaire de Corée.⁹⁾ Gare frontière en Lituanie.¹⁰⁾ Gare frontière en Ukraine.¹¹⁾ Gare frontière en Ukraine.

Annexe II de l'AGTC

Ajouter les terminaux suivants:

«Voinovka (Tyoumen)
 Omsk-Vostochnyi
 Kleschtchikha (Novosibirsk)
 Bazaikha (Krasnoyarsk)
 Batareinaya (Irkoutsk)
 Taltsay (Oulan-Oude)
 Tchita I
 Mikhailo-Tchesnokovskaya (Belogorsk)
 Khabarovsk II
 Oussourisk
 Nakhodka-Vostotchnaya»

Ajouter les points de franchissement de frontière suivants:

«Nesterov (RZD) – Kibartai (Chemins de fer lituaniens)	[C-E 20/3]
Valouiki (RZD) – Topoli (UZ)	[C-E 30]
Goukovo (RZD) – Krasnaya Mogila (UZ)	[C-E 50]
Zaouralie (RZD) – Presnogorkovskaya (Chemins de fer kazakhs)	[C-E 24]
Petoukhovo (RZD) – Mamlyoutka (Chemins de fer kazakhs)	[C-E 20]
Isilkoul (RZD) – Kara-Gouga (Chemins de fer kazakhs)	[C-E 20]
Astrakhan (RZD) – Aksaraiskaya II (Chemins de fer kazakhs)	[C-E 50]
Orenbourg (RZD) – Ilets I (Chemins de fer kazakhs)	[C-E 30]
Naouchki (RZD) – Soukhe-Bator (Chemins de fer mongols)	[C-E 20]
Zabaikalsk (RZD) – Mandchoulia (Chemin de fer chinois)	[C-E 20]
Hasan (RZD) – Toumangan (Chemins de fer de la République populaire démocratique de Corée)»	[C-E 20]

Ajouter les points de changement d'écartement suivants:

«Zabaikalsk (RZD) – Mandchoulia (Chemins de fer chinois)

Changement d'essieux/bogies:	Oui	Oui
Transbordement d'unités de chargement:	Oui	Oui

Hasan (RZD) – Toumangan (Chemins de fer de la République populaire démocratique de Corée)

Changement d'essieux/bogies:	Oui	Non
Transbordement d'unités de chargement:	Oui	Oui».

Ajouter les liaisons par navires transbordeurs/ports ci-après:

«Kaliningrad – Lübeck	(Fédération de Russie – Allemagne)
Baltisk – Lübeck	(Fédération de Russie – Allemagne)
Nakhodka – Yokohama	(Fédération de Russie – Japon)
Vostotchnyi – Poussan	(Fédération de Russie – République de Corée)».

Europäisches Übereinkommen über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)

(Übersetzung)

Änderungsvorschläge

angenommen von der Arbeitsgruppe „Kombinierter Verkehr“
auf ihrer 32. Sitzung am 8. September 1999

Direkt betroffene Länder nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 3 des AGTC-Übereinkommens werden mit Sternchen*) gekennzeichnet, wenn diese Länder am 1. Juli 1999 Vertragsparteien des Übereinkommens waren.

Vorschlag U n g a r n s

AGTC Anlage I

Es werden folgende Eisenbahnlinien eingefügt:

„C 54/1 (Episcopia Bihor –) Biharkeresztes – Berettyóújfalu – Püspökladány

C-E 691 Murakeresztúr – Gyékényes“

Bei der Eisenbahnlinie C-E 71 wird die Stadt „Murakeresztur“ durch „Dombóvár“ ersetzt.

Direkt betroffene Länder:

Ungarn*), Rumänien*)

Vorschlag R u m ä n i e n s

AGTC Anlage I

Es wird folgende Eisenbahnlinie eingefügt:

„C 54/1 Pascani – Suceava – Salva Dej – Cluj Napoca – Oradea – Episcopia Bihor
(– Biharkeresztes)“

Direkt betroffene Länder:

Ungarn*), Rumänien*)

AGTC Anlage II

Es wird folgender Grenzübergangspunkt eingefügt:

„Episcopia Bihor (CFR) – Biharkeresztes (MAV)“

Direkt betroffene Länder:

Ungarn*), Rumänien*)

Vorschlag R u m ä n i e n s

AGTC Anlage I

Es wird folgende Eisenbahnlinie eingefügt:

„C-E 95 (Iași –) Ungheni – Chișinău – Bendery – Novosavytske (– Kuchurgan)“

Direkt betroffene Länder:

Republik Moldau, Rumänien*), Ukraine

AGTC Anlage II

Es werden folgende Grenzübergangspunkte eingefügt:

„Ungheni (CFM) – Iași (CFR)

Novosavyske (CFM) – Kuchurgan (UZ)“

Direkt betroffene Länder:

Bulgarien*), Republik Moldau, Rumänien*), Ukraine

Änderungsvorschläge

Von der Arbeitsgruppe
in ihrer 34. Sitzung am 6. September 2000 verabschiedet

Unmittelbar betroffene Länder im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens sind mit einem Sternchen*) bezeichnet, sofern sie am 1. Juli 2000 Vertragspartei des Übereinkommens waren.

Änderungsvorschläge der Russischen Föderation

AGTC Anhang I

Die folgenden Eisenbahnlinien werden hinzugefügt:

„C-E 99 Moskau – Rostow-na-Donu – Novorossijsk“

Unmittelbar betroffene Länder:

Belgien*), Finnland, Deutschland*), Russische Föderation*)

„C-E 102 Moskau – Wolgograd – Astrachan“

Unmittelbar betroffene Länder:

Russische Föderation*)

„C-E 20 Moskau – Nischnij Nowgorod – Jekaterinburg“

Unmittelbar betroffene Länder:

Belarus*), Belgien*), Deutschland*), Polen, Russische Föderation*)

Der Bahnhof Luschaika auf der bestehenden Linie C-E 10 wird durch „Buslowskaja“ und die Stadt Leningrad durch „St. Petersburg“ ersetzt.

Unmittelbar betroffene Länder:

Belgien*), Finnland, Deutschland*), Russische Föderation*)

AGTC Anhang II

Die folgenden Terminals werden hinzugefügt:

„Moskau-Towarnaja-Paweletsckaja

Kunzewo II (Moskau)

Smolensk

Brjansk-Lgowskij (Brjansk)

Kostaricha (Nischnij Nowgorod)

Kirow-Kotlasskij (Kirow)

Blotschnaja (Perm)

Swerdlowsk-Passaschirskij (Jekaterinburg)

Rostow-Towarnij (Rostow-na-Donu)

Wolschskij (Wolgograd)

Kutum (Astrachan)

Noworossijsk-Port“

In der Liste der Terminals werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Leningrad – Towarnij – Witebski wird ersetzt durch „St. Petersburg – Towarnij – Witebskij“

Leningrad – Port wird ersetzt durch „St. Petersburg – Port“

In der Liste der Grenzübergangspunkte wird folgende Ersetzung vorgenommen:

Luschaika (RSchD) wird ersetzt durch „Buslowskaja (RSchD)“

Unmittelbar betroffene Länder:

Belarus*), Belgien*), Finnland, Deutschland*), Russische Föderation*)

Änderungsvorschläge von Norwegen

Von der Arbeitsgruppe am 9. Oktober 2002 verabschiedet

Unmittelbar betroffene Länder im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens sind mit einem Sternchen*) bezeichnet, sofern sie am 1. Juli 2002 Vertragspartei des Übereinkommens waren.

AGTC Anhang I

Folgende Eisenbahnlinien werden hinzugefügt:

Norwegen

„C-47 Narvik – (Vassijaure)“

„C-48 Trondheim – Hell – (Storlien)“

Schweden

„C-47 (Narvik –) Vassijaure – Galliväre – Boden – Ånge – Hallsberg“

„C-48 (Hell –) Storlien – Östersund – Ånge“

Unmittelbar betroffene Länder:

Norwegen*), Schweden*)

AGTC Anhang II

Folgende Terminals werden hinzugefügt:

Norwegen

„Narvik“

„Trondheim“

Folgende Grenzübergangspunkte werden hinzugefügt:

Schweden

„Vassijaure (JBV/Banverket)“

„Storlien (JBV/Banverket)“

Unmittelbar betroffene Länder:

Norwegen*), Schweden*)

Änderungsvorschläge von Slowenien

Von der Arbeitsgruppe am 9. Oktober 2002 verabschiedet

Unmittelbar betroffene Länder im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens sind mit einem Sternchen*) bezeichnet, sofern sie am 1. Juli 2002 Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens waren.

AGTC Anhang I

Eisenbahnlinie C-E 69 wird wie folgt geändert:

Ungarn

„C-E 69 Budapest – Székesfehérvár – Boba – Hodoš
Murakeresztű – (Kotoriba –)“

Slowenien

„C-E 69 Hodoš – Murska Sobota – Ormož – Pragersko – Zidani Most – Ljubljana –
(Čakovec –) Središče

Divača – Koper“

Unmittelbar betroffene Länder:

Kroatien*), Ungarn*), Slowenien*)

AGTC Anhang II

Folgender Grenzübergangspunkt wird hinzugefügt:

„Hodoš (SZ/MAV)“

Unmittelbar betroffene Länder:

Ungarn*), Slowenien*)

Änderungsanträge der Russischen Föderation

Von der Arbeitsgruppe am 25. März 2004 verabschiedet

AGTC Anhang I

Die folgenden Eisenbahnlinien werden ergänzt:

Russische Föderation⁵⁾

„C-E 20 Jekaterinburg – Tjumen
 Kurgan – Petuchowo (– Mamljutka –
 Petropawlowsk – Kara – Guga –) Isilkul
 – Omsk – Nowosibirsk – Krasnojarsk – Taischet – Irkutsk
 – Ulan-Ude – Saudinskij – Karimskaja
 Nauschki (– Suche – Bator)⁶⁾ Sabaikalsk (– Mandschuria)⁷⁾

 – Chabarowsk – Baranowskij – Nachodka – Wostotschnaja“
 Hasan (– Tumangan)⁸⁾

Unmittelbar betroffene Länder (AGTC Artikel 15 Absatz 3):

Belgien, Belarus, Deutschland, Kasachstan, Polen, Russische Föderation

„C-20/1 St. Petersburg – Wologda – Kotelnitsch“

Unmittelbar betroffenes Land (AGTC Artikel 15 Absatz 3):

Russische Föderation

„C-20/2 Moskau – Kasan – Jekaterinburg“

Unmittelbar betroffenes Land (AGTC Artikel 15 Absatz 3):

Russische Föderation

„C-20/3 Kaliningrad – Tschernjachowsk – Nesterow (– Kibartai)⁹⁾“

Unmittelbar betroffenes Land (AGTC Artikel 15 Absatz 3):

Russische Föderation

„C-E 24 Moskau – Rjasan – Rusajewka – Samara – Ufa – Tscheljabinsk – Kurgan
 – Sauralje (– Presnogorkowskaja)“ [Grund: Angleichung an das AGC]

Unmittelbar betroffene Länder (AGTC Artikel 15 Absatz 3):

Russische Föderation, Kasachstan

„C-E 30 (Topoli –)¹⁰⁾ Waluiki – Liski – Rtischewo – Sisran – Samara – Orenburg (– Iletsch I)“

Unmittelbar betroffene Länder (AGTC Artikel 15 Absatz 3):

Deutschland, Kasachstan, Polen, Russische Föderation

Die bestehende Linie C-E 50 wird wie folgt abgeändert: [Grund: Angleichung an das AGC]

„C-E 50 (Krasnaja Mogila –)¹¹⁾ Gukowo – Lichaja – Wolgograd – Astrachan
 (– Aksarajskaja II)“

Unmittelbar betroffene Länder (AGTC Artikel 15 Absatz 3):

Österreich, Frankreich, Ungarn, Kasachstan, Russische Föderation, Schweiz

⁵⁾ Erklärung der Linienbezeichnungen

„C-E“ bezeichnet Eisenbahnlinien, die im Wesentlichen mit den entsprechenden E-Linien im Europäischen Übereinkommen über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) von 1985 identisch sind.

„C“ bezeichnet andere Linien, die für den internationalen kombinierten Verkehr von Bedeutung sind. Die Nummern der C-Linien sind identisch mit denen der nächstgelegenen E-Linie und werden manchmal durch eine Seriennummer ergänzt.

Symbole siehe Anhang I des AGTC

(– ...) = Bahnhof außerhalb des betroffenen Landes.

— = Alternativstrecke.

----- = Teilstrecke einer AGC-Linie, die für den internationalen kombinierten Verkehr von Bedeutung ist (betrifft nur C-E-Linien).

..... = Teilstrecke, die für den int. kombinierten Verkehr von Bedeutung ist, aber nicht Teil der entsprechenden AGC-Linie ist (betrifft nur C-E-Linien).

⁶⁾ Grenzübergangspunkt in der Mongolei

⁷⁾ Grenzübergangspunkt in China

⁸⁾ Grenzübergangspunkt in der Demokratischen Volksrepublik Korea

⁹⁾ Grenzübergangspunkt in Litauen

¹⁰⁾ Grenzübergangspunkt in der Ukraine

¹¹⁾ Grenzübergangspunkt in der Ukraine

AGTC Anhang II

Folgende Terminals werden hinzugefügt:

„Woinowka (Tjumen)
 Omsk-Wostotschnij
 Kleschicha (Nowosibirsk)
 Basaicha (Krasnojarsk)
 Batarejnaja (Irkutsk)
 Taltsy (Ulan-Ude)
 Tschita I
 Michailo-Tschesnokowskaja (Belogorsk)
 Chabarowsk II
 Ussurijsk
 Nachodka-Wostotschnaja“

Folgende Grenzübergangspunkte werden hinzugefügt:

„Nesterow (RSchD) – Kibartai (Litauische Eisenbahn)	[C-E 20/3]
Waluiki (RSchD) – Topoli (Ukrainische Eisenbahn)	[C-E 30]
Gukowo (RSchD) – Krasnaja Mogila (Ukrainische Eisenbahn)	[C-E 50]
Sauralje (RSchD) – Presnogorkowskaja (Kasachische Eisenbahn)	[C-E 24]
Petuchowo (RSchD) – Mamljutka (Kasachische Eisenbahn)	[C-E 20]
Isilkul (RSchD) – Kara-Guga (Kasachische Eisenbahn)	[C-E 20]
Astrachan (RSchD) – Aksarajskaja II (Kasachische Eisenbahn)	[C-E 50]
Orenburg (RSchD) – Iletsch I (Kasachische Eisenbahn)	[C-E 30]
Nauschki (RSchD) – Sukhe-Bator (Mongolische Eisenbahn)	[C-E 20]
Sabaikalsk (RSchD) – Mandschuria (Chinesische Eisenbahn)	[C-E 20]
Hasan (RSchD) – Tumangan (Nordkoreanische Eisenbahn)“	[C-E 20]

Die folgenden Spurwechselbahnhöfe werden hinzugefügt:

„Sabaikalsk (RSchD) – Mandschuria (Chinesische Eisenbahn)		
Wechsel des Drehgestells:	Ja	Ja
Umschlag der Ladeeinheiten:	Ja	Ja
Hasan (RSchD) – Tumangan (Nordkoreanische Eisenbahn)		
Wechsel des Drehgestells:	Ja	Nein
Umschlag der Ladeeinheiten:	Ja	Ja“

Die folgenden Fährverbindungen/-häfen werden hinzugefügt:

„Kaliningrad – Lübeck	(Russische Föderation – Deutschland)
Baltijsk – Lübeck	(Russische Föderation – Deutschland)
Nachodka – Yokohama	(Russische Föderation – Japan)
Wostotschnij – Pussan	(Russische Föderation – Republik Korea)“

**Bekanntmachung
von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens und
von Änderungen seiner Ausführungsordnung sowie
von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation**

Vom 12. August 2005

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973, der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) beschlossen. Die nachfolgenden Beschlüsse werden aufgrund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentübereinkommen (BGBl. 1976 II S. 649) nachstehend bekannt gemacht:

	Beschluss vom	EPÜ/AusfO/GebO	Artikel/Regeln	Änderung in Kraft am
1	10. Dezember 1998	Gebührenordnung	Artikel 2 Nr. 2 und 3	1. Juli 1999
2	10. Dezember 1998	Gebührenordnung	Euro, Artikel 2, 5, 6 und 8 Abs. 1, 3	2. März 1999
3	10. Dezember 1998	1. Übereinkommen 2. Ausführungsordnung	Artikel 109 Abs. 2 Regel 32 Abs. 2 Buchstabe c, Regel 35 Abs. 3, Regel 66 Abs. 2 Satz 1, Regel 76 Abs. 3, Regeln 78, 84a, 95a, 104 Abs. 1	1. Januar 1999 1. Januar 1999
4	16. Juni 1999	Ausführungsordnung	Kapitel VI (Regeln 23b bis 23e), Regel 28 Abs. 6	1. September 1999
5	13. Oktober 1999	1. Ausführungsordnung 2. Gebührenordnung	Regel 15 Abs. 2, Regeln 18, 25 Abs. 2, Regel 38 Abs. 3 bis 6, Regel 85a Abs. 1, Regel 85b, Regel 92 Abs. 1 Buchstabe g, Regel 93 Buchstabe c, Überschrift zum Achten Teil, Neunter Teil (neu, Regeln 105 bis 112) Artikel 2 Nr. 1, 2, 15, 19 und 21, Artikel 12 Abs. 2	 1. März 2000 1. März 2000
6	8. Juni 2000	Gebührenordnung	Recherchegebühr	8. Juni 2000
7	11. Oktober 2000	Gebührenordnung	Recherchegebühr/Prüfungsgebühr	1. November 2000
8	28. Juni 2001	Gebührenordnung	Artikel 5 und 6	1. Januar 2002

	Beschluss vom	EPÜ/AusfO/GebO	Artikel/Regeln	Änderung in Kraft am
9	28. Juni 2001	Gebührenordnung	Artikel 2, 8 Abs. 3 Buchstabe b	3. Januar 2002
10	28. Juni 2001	1. Ausführungsordnung 2. Gebührenordnung	Regel 85a Abs. 1, Regeln 85b und 108 Artikel 2 Nr. 3b und 3c	2. Januar 2002 2. Januar 2002
11	28. Juni 2001	Gebührenordnung	Konsolidierte Fassung	
12	18. Oktober 2001	Ausführungsordnung	Regeln 10, 11	2. Januar 2002
13	18. Oktober 2001	Ausführungsordnung	Regel 25 Abs. 1 Regel 36 Abs. 1, Regel 38 Abs. 5, Regel 51	2. Januar 2002 1. Juli 2002
14	18. Oktober 2001	Ausführungsordnung	Regel 85 Abs. 5	11. September 2001
15	18. Oktober 2001	Gebührenordnung	Artikel 10d, 12 Abs. 2	3. Januar 2002
16	13. Dezember 2001	Gebührenordnung	Artikel 10	3. Januar 2002
17	13. Dezember 2001	Ausführungsordnung	Regel 29 Abs. 2	2. Januar 2002
18	30. Oktober 2003	Gebührenordnung	Artikel 2 Nr. 2	1. Januar 2004
19	4. Dezember 2003	Gebührenordnung	Artikel 2 Nr. 1	1. April 2004/ 1. Januar 2005

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Januar 1997 (BGBl. II S. 763).

Berlin, den 12. August 2005

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Raimund Lutz

**Beschluss
des Verwaltungsrats vom 10. Dezember 1998
zur Änderung der Gebührenordnung**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation, gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d, auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts, nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses, beschließt:

Artikel 1

Artikel 2 Nr. 2 und 3 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

	EUR
„2. Recherchegebühr	
für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche (Artikel 78 Absatz 2, Regel 46 Absatz 1, Regel 104b Absatz 4 und Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b)	690
für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 104a Absatz 1)	945

3. Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten

76“.

Artikel 2

Weicht der zum 1. Januar 1999 festgelegte Umrechnungskurs zwischen Deutscher Mark und Euro von dem diesem Beschluss zugrunde liegenden Wechselkurs zwischen Deutscher Mark und ECU ab, so wird der Präsident des Europäischen Patentamts ermächtigt, die in diesem Beschluss festgesetzten Gebührenbeträge entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Artikel 2 dieses Beschlusses tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Artikel 1 tritt am 1. Juli 1999 in Kraft und ist auf europäische und internationale Anmeldungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden.

Geschehen zu München am 10. Dezember 1998.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Sean Fitzpatrick

**Beschluss
des Verwaltungsrats vom 10. Dezember 1998
zur Änderung der Gebührenordnung
(Einführung des Euro)**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ),
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patent-
amts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses
und des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

1. Artikel 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Im Übereinkommen und seiner
Ausführungsordnung vorgesehene Gebühren

Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren
werden wie folgt festgesetzt:

	EUR		
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), nationale Grundgebühr (Regel 104b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i)	127	5. Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Artikel 86 Absatz 2)	10 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr
2. Recherchegebühr – für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europä- ische Recherche (Artikel 78 Absatz 2, Regel 46 Absatz 1, Regel 104b Absatz 4 und Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b)	869	6. Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 2)	1 431
– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 104a Absatz 1)	1 124	7. Zuschlagsgebühr für die verspätete Stellung des Prüfungsantrags (Regel 85b)	50 % der Prüfungs- gebühr
3. Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2)	76	8. Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldeunterlagen von	
3a. Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	76	8.1 höchstens 35 Seiten	715
3b. Zuschlagsgebühr zur Anmeldegebühr, zur Recherchegebühr, zu einer Be- nennungsgebühr oder zur nationalen Grundgebühr (Regel 85a) 50 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, höchstens jedoch insgesamt	715	8.2 mehr als 35 Seiten	715 zuzüglich 10,20 EUR für die 36. und jede weitere Seite
4. Jahresgebühren für die europäische Patent- anmeldung (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an		9. Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift (Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe b)	
– für das 3. Jahr	383	– Pauschalgebühr	51
– für das 4. Jahr	409	10. Einspruchsgebühr (Artikel 99 Ab- satz 1 und Artikel 105 Absatz 2)	613
– für das 5. Jahr	434	11. Beschwerdegebühr (Artikel 108)	1 022
– für das 6. Jahr	715	12. Weiterbehandlungsgebühr (Artikel 121 Absatz 2)	76
– für das 7. Jahr	741	13. Wiedereinsetzungsgebühr (Artikel 122 Absatz 3)	76
– für das 8. Jahr	766	14. Umwandlungsgebühr (Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 140)	51
– für das 9. Jahr	971	15. Anspruchsgebühr für den elften und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 31 Absatz 1 und Regel 51 Absatz 7)	40
– für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1 022	16. Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 63 Absatz 3)	51
		17. Beweissicherungsgebühr (Regel 75 Absatz 3)	51
		18. Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Artikel 152 Absatz 3)	102
		19. Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT und Regel 104a Absatz 2)	1 533
		20. Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	3 067
		21. Widerspruchsgebühr (Regeln 40.2e und 68.3e PCT, Regel 104a Absatz 3)	1 022.“

2. Artikel 5 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Entrichtung der Gebühren

(1) Vorbehaltlich Artikel 6 sind die an das Amt zu zahlenden Gebühren in Euro oder einer frei in Euro konvertierbaren Währung zu entrichten:

- a) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amts,
- b) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Postscheckkonto des Amts, oder
- c) durch Übergabe oder Übersendung von Schecks, die an die Order des Amts lauten.

(2) Der Präsident des Amts kann zulassen, dass die Gebühren auf andere Art als in Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Währungen

(1) Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b müssen in Euro oder in der Währung des Staats erfolgen, in dem das Bank- oder Postscheckkonto geführt wird.

(2) Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c müssen in Euro oder in der Währung des Staats erfolgen, in dem das Bankinstitut, auf das der Scheck gezogen ist, seinen Sitz hat, sofern der Präsident des Amts den Gegenwert der in Euro angesetzten Gebührenbeträge in der betreffenden Währung festgesetzt hat.

(3) Für Zahlungen an das Amt in anderen Währungen als in Euro setzt der Präsident des Amts gegebenenfalls nach

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses den Gegenwert der nach dieser Gebührenordnung in Euro angesetzten Gebühren in diesen anderen Währungen fest. Dabei stellt er sicher, dass sich Währungskursschwankungen nicht zu Ungunsten des Amts auswirken. Die so bestimmten Beträge werden im Amtsblatt des Europäischen Patentamts veröffentlicht. Die neuen Beträge sind für Zahlungen verbindlich, die ab dem vom Präsidenten des Amts festgesetzten Zeitpunkt eingehen.“

4. In Artikel 8 Absatz 1 wird Buchstabe b gestrichen, Buchstabe c in Buchstabe b und die Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c geändert. In Absatz 3 Buchstabe b wird „DEM 300“ durch „EUR 153“ ersetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 dieses Beschlusses festgesetzten Gebührenbeträge sind für Zahlungen ab 2. März 1999 verbindlich.

Artikel 3

Weicht der zum 1. Januar 1999 festgelegte Umrechnungskurs zwischen Deutscher Mark und Euro von dem diesem Beschluss zugrunde liegenden Wechselkurs zwischen Deutscher Mark und ECU ab, so wird der Präsident des Europäischen Patentamts ermächtigt, die in diesem Beschluss festgesetzten Gebührenbeträge entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Artikel 3 dieses Beschlusses tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Seine Artikel 1 und 2 treten am 2. März 1999 in Kraft.

Geschehen zu München am 10. Dezember 1998.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Sean Fitzpatrick

**Beschluss
des Verwaltungsrats vom 10. Dezember 1998
zur Änderung des Europäischen Patentübereinkommens
und seiner Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen („EPÜ“),
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des
Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Artikel 109 Absatz 2 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Beschwerde innerhalb von drei Monaten nach
Eingang der Begründung nicht abgeholfen, so ist sie unverzüg-
lich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer
vorzulegen.“

Artikel 2

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 32 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Der Maßstab der Zeichnungen und die Klarheit der zeich-
nerischen Ausführung müssen gewährleisten, dass eine
elektronische oder fotografische Wiedergabe auch bei
Verkleinerungen auf zwei Drittel alle Einzelheiten noch
ohne Schwierigkeiten erkennen lässt. Wird der Maßstab
in Ausnahmefällen auf der Zeichnung angegeben, so ist
er zeichnerisch darzustellen.“

2. Regel 35 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung
sind in einer Form einzureichen, die gewährleistet, dass eine
elektronische sowie eine unmittelbare Vervielfältigung, ins-
besondere durch Scanning, Fotografie, elektrostatisches
Verfahren, Foto-Offsetdruck und Mikroverfilmung, in einer
unbeschränkten Stückzahl vorgenommen werden kann. Die
Blätter müssen glatt und knitterfrei sein. Sie dürfen nicht
gefaltet sein und sind einseitig zu beschriften.“

3. Regel 66 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidung ist von dem Vorsitzenden der
Beschwerdekammer und dem dafür zuständigen Bediensteten
der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer durch ihre
Unterschrift oder andere geeignete Mittel als authentisch zu
bestätigen.“

4. Regel 76 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Niederschrift wird von dem Bediensteten, der sie
aufnimmt, und dem Bediensteten, der die mündliche Ver-

handlung oder Beweisaufnahme leitet, durch ihre Unter-
schrift oder andere geeignete Mittel als authentisch bestä-
tigt.“

5. Regel 78 erhält folgende Fassung:

„Regel 78

Zustellung durch die Post

(1) Entscheidungen, durch die eine Beschwerdefrist in
Lauf gesetzt wird, Ladungen und andere vom Präsidenten
des Europäischen Patentamts bestimmte Schriftstücke wer-
den durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt.
Alle anderen Zustellungen durch die Post erfolgen mittels
eingeschriebenen Briefs.

(2) Bei der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs mit
oder ohne Rückschein gilt dieser mit dem zehnten Tag nach
der Abgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass das
zuzustellende Schriftstück nicht oder an einem späteren Tag
zugegangen ist; im Zweifel hat das Europäische Patentamt
den Zugang des Schriftstücks und gegebenenfalls den Tag
des Zugangs nachzuweisen.

(3) Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs mit
oder ohne Rückschein gilt auch dann als bewirkt, wenn die
Annahme des Briefs verweigert wird.

(4) Soweit die Zustellung durch die Post durch die Ab-
sätze 1 bis 3 nicht geregelt ist, ist das Recht des Staats
anzuwenden, in dessen Hoheitsgebiet die Zustellung er-
folgt.“

6. Regel 95a erhält folgende Fassung:

„Regel 95a

Anlage, Führung und Aufbewahrung von Akten

(1) Zu allen europäischen Patentanmeldungen und
Patenten werden vom Europäischen Patentamt Akten ange-
legt, geführt und aufbewahrt.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts be-
stimmt, in welcher Form die Akten europäischer Patent-
anmeldungen und Patente angelegt, geführt und aufbewahrt
werden.

(3) In eine elektronische Akte aufgenommene Unterlagen
gelten als Originale.

(4) Die Akten der europäischen Patentanmeldungen und
Patente werden für eine Zeitdauer von mindestens fünf Jah-
ren ab dem Ende des Jahres aufbewahrt, in dem

a) die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen
worden ist oder als zurückgenommen gilt oder

b) das Patent im Einspruchsverfahren widerrufen worden
ist oder

c) die Geltungsdauer des Patents oder die verlängerte
Laufzeit oder der entsprechende Schutz nach Artikel 63
Absatz 2 im letzten der benannten Staaten abgelaufen
ist.

(5) Unbeschadet Absatz 4 werden die Akten der europäischen Patentanmeldungen, welche Gegenstand von Teilanmeldungen nach Artikel 76 oder einer neuen Anmeldung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b waren, zumindest für dieselbe Zeitdauer wie irgendeine der Akten einer der letztgenannten Anmeldungen aufbewahrt. Das Gleiche gilt für die Akten von europäischen Patenten, die aufgrund dieser Anmeldungen erteilt worden sind.“

7. Regel 104 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird das Europäische Patentamt als Anmeldeamt nach dem Zusammenarbeitsvertrag tätig, so ist die internationale Anmeldung in deutscher, englischer oder französischer Sprache einzureichen. Die internationale Anmeldung ist in drei Stücken einzureichen. Das Gleiche gilt für alle Unterlagen, die in der in Regel 3.3a Ziffer ii der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag vorgesehenen Kontrollliste genannt sind, mit Ausnahme der Gebührenquittung oder des Schecks für die Gebührenzahlung. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann jedoch bestimmen, dass die internationale Anmeldung und alle dazugehörigen Unterlagen in weniger als drei Stücken einzureichen sind.“

Artikel 3

In die Ausführungsordnung zum EPÜ wird in Kapitel IV des siebenten Teils die folgende neue Regel 84a eingefügt:

„Regel 84a

Verspäteter Zugang von Schriftstücken

(1) Ein beim Europäischen Patentamt verspätet eingegangenes Schriftstück gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn es nach Maßgabe der vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Bedingungen rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Post oder einem anerkannten Übermittlungsdienst aufgegeben wurde, es sei denn, das Schriftstück ist später als drei Monate nach Ablauf der Frist eingegangen.

(2) Absatz 1 ist auf die im Übereinkommen vorgesehenen Fristen entsprechend anzuwenden, falls Handlungen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b vorgenommen werden.“

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu München am 10. Dezember 1998.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Sean Fitzpatrick

Beschluss des Verwaltungsrats vom 16. Juni 1999 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen („EPÜ“),
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

1. In den zweiten Teil der Ausführungsordnung zum EPÜ wird unter der Überschrift „Biotechnologische Erfindungen“ das nachstehende Kapitel VI mit den Regeln 23b, 23c, 23d und 23e eingefügt:

„Kapitel VI

Biotechnologische Erfindungen

Regel 23b

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Für europäische Patentanmeldungen und Patente, die biotechnologische Erfindungen zum Gegenstand haben, sind die maßgebenden Bestimmungen des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels anzuwenden und auszulegen. Die Richtlinie 98/44/EG vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen ist hierfür ergänzend heranzuziehen.

(2) „Biotechnologische Erfindungen“ sind Erfindungen, die ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, zum Gegenstand haben.

(3) „Biologisches Material“ ist jedes Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann.

(4) „Pflanzensorte“ ist jede pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die unabhängig davon, ob die Bedingungen für die Erteilung des Sortenschutzes vollständig erfüllt sind,

- a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert,
- b) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden und
- c) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.

(5) Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im Wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.

(6) „Mikrobiologisches Verfahren“ ist jedes Verfahren, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird.

Regel 23c

Patentierbare biotechnologische Erfindungen

Biotechnologische Erfindungen sind auch dann patentierbar, wenn sie zum Gegenstand haben:

- a) biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, auch wenn es in der Natur schon vorhanden war;
- b) Pflanzen oder Tiere, wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist;
- c) ein mikrobiologisches oder sonstiges technisches Verfahren oder ein durch diese Verfahren gewonnenes Erzeugnis, sofern es sich dabei nicht um eine Pflanzensorte oder Tierrasse handelt.

Regel 23d

Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Nach Artikel 53 Buchstabe a werden europäische Patente insbesondere nicht erteilt für biotechnologische Erfindungen, die zum Gegenstand haben:

- a) Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen;
- b) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens;
- c) die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken;
- d) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

Regel 23e

Der menschliche Körper und seine Bestandteile

(1) Der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, können keine patentierbaren Erfindungen darstellen.

(2) Ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers oder ein auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnener Bestandteil, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, kann eine patentierbare Erfindung sein, selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist.

(3) Die gewerbliche Anwendbarkeit einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens muss in der Patentanmeldung konkret beschrieben werden.“

2. Regel 28 Absatz 6 der Ausführungsordnung zum EPÜ erhält folgende Fassung:

„(6) Abgeleitetes biologisches Material im Sinne des Absatzes 3 ist jedes Material, das noch die für die Ausführung der Erfindung wesentlichen Merkmale des hinterlegten Materials aufweist. Die in Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtungen stehen einer für die Zwecke von Patentverfahren erforderlichen Hinterlegung eines abgeleiteten biologischen Materials nicht entgegen.“

tungen stehen einer für die Zwecke von Patentverfahren erforderlichen Hinterlegung eines abgeleiteten biologischen Materials nicht entgegen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Geschehen zu München am 16. Juni 1999.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Sean Fitzpatrick

Beschluss des Verwaltungsrats vom 13. Oktober 1999 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen („EPÜ“),
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2
Buchstabe d,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patent-
amts,

nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 15 (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Für die neue europäische Patentanmeldung sind innerhalb eines Monats nach ihrer Einreichung die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr zu entrichten. Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der neuen europäischen Patentanmeldung hingewiesen worden ist.“

2. Regel 18 erhält folgende Fassung:

„Regel 18

Bekanntmachung der Erfindernennung

(1) Die als Erfinder genannte Person wird auf der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift als Erfinder vermerkt, sofern sie dem Europäischen Patentamt gegenüber nicht schriftlich auf das Recht verzichtet, als Erfinder bekannt gemacht zu werden.

(2) Reicht ein Dritter beim Europäischen Patentamt eine rechtskräftige Entscheidung ein, aus der hervorgeht, dass der Anmelder oder Patentinhaber verpflichtet ist, ihn als Erfinder zu nennen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

3. Regel 25 (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr sind für eine europäische Teilanmeldung innerhalb eines Monats nach ihrer Einreichung zu entrichten. Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der europäischen Teilanmeldung hingewiesen worden ist.“

4. Regel 38 (3) bis (6) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abschrift der früheren Anmeldung ist vor Ablauf des sechzehnten Monats nach dem Prioritätstag einzureichen. Die Abschrift muss von der Behörde, bei der die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, als mit der früheren Anmeldung übereinstimmend bescheinigt sein; der Abschrift ist eine Bescheinigung dieser Behörde über den Tag der Einreichung der früheren Anmeldung beizufügen.

(4) Die Abschrift der früheren Anmeldung gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn eine dem Europäischen Patentamt zugängliche Abschrift dieser Anmeldung unter den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Bedingungen in die Akte der europäischen Patentanmeldung aufzunehmen ist.

(5) Die nach Artikel 88 Absatz 1 erforderliche Übersetzung der früheren Anmeldung ist innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist, spätestens jedoch innerhalb der Frist nach Regel 51 Absatz 6 einzureichen. Statt der Übersetzung kann eine Erklärung vorgelegt werden, dass die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Angaben der Prioritätserklärung sind in der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift zu vermerken.“

5. Regel 85a (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Werden die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr, eine Benennungsgebühr oder die nationale Grundgebühr nicht innerhalb der in Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 2, Regel 15 Absatz 2, Regel 25 Absatz 2 oder Regel 107 Absatz 1 Buchstaben c, d und e vorgesehenen Fristen entrichtet, so können sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.“

6. Regel 85b erhält folgende Fassung:

„Wird der Prüfungsantrag nicht innerhalb der in Artikel 94 Absatz 2 oder Regel 107 Absatz 1 Buchstabe f vorgesehenen Frist gestellt, so kann er noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam gestellt werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.“

7. Regel 92 (1) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Name, Vornamen und Anschrift des vom Anmelder oder Patentinhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel 18 Absatz 1 auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden;“.

8. Regel 93 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Erfindernennung, wenn der Erfinder nach Regel 18 Absatz 1 auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden;“.

9. Die Überschrift zum Achten Teil erhält folgende Fassung:

„Achter Teil

Ausführungsvorschriften
zum achten Teil des Übereinkommens“.

10. Nach Regel 103 wird ein Neunter Teil mit den Regeln 104 bis 112 unter folgender Überschrift aufgenommen:

„Neunter Teil
Ausführungsvorschriften
zum zehnten Teil des Übereinkommens“.

11. Die bisherige Regel 104a wird Regel 105.

12. Die bisherigen Regeln 104b bis 106a werden durch die folgenden neuen Regeln 106 bis 112 ersetzt:

„Regel 106

Die nationale Gebühr

Die nationale Gebühr nach Artikel 158 Absatz 2 setzt sich aus folgenden Gebühren zusammen:

- a) einer der Anmeldegebühr nach Artikel 78 Absatz 2 entsprechenden nationalen Grundgebühr und
- b) den Benennungsgebühren nach Artikel 79 Absatz 2.

Regel 107

Das Europäische Patentamt
als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt

(1) Für eine internationale Anmeldung nach Artikel 150 Absatz 3 hat der Anmelder im Fall des Artikels 22 Absätze 1 und 2 des Zusammenarbeitsvertrags innerhalb von einundzwanzig Monaten oder im Fall des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags innerhalb von einunddreißig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag die folgenden Handlungen vorzunehmen:

- a) die gegebenenfalls nach Artikel 158 Absatz 2 erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung einzureichen;
- b) die Anmeldungsunterlagen anzugeben, die dem europäischen Erteilungsverfahren in der ursprünglich eingereichten oder in geänderter Fassung zugrunde zu legen sind;
- c) die nationale Grundgebühr nach Regel 106 Buchstabe a zu entrichten;
- d) die Benennungsgebühren zu entrichten, wenn die Frist nach Artikel 79 Absatz 2 früher abläuft;
- e) die Recherchegebühr nach Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b zu entrichten, wenn ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muss;
- f) den Prüfungsantrag nach Artikel 94 zu stellen, wenn die in Artikel 94 Absatz 2 angegebene Frist früher abläuft;
- g) die Jahresgebühr für das dritte Jahr nach Artikel 86 Absatz 1 zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Regel 37 Absatz 1 früher fällig wird;
- h) gegebenenfalls die Ausstellungsbescheinigung nach Artikel 55 Absatz 2 und Regel 23 einzureichen.

(2) Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt. Wurde der Bericht nach Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe c des Zusammenarbeitsvertrags für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Prüfung für den im Bericht behandelten Gegenstand durchgeführt werden soll.

Regel 108

Folgen bei Nichtzahlung der nationalen Gebühr

(1) Wird die nationale Grundgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

(2) Die Benennung eines Vertragsstaats, für den die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, gilt als zurückgenommen.

Regel 109

Änderung der Anmeldung

Unbeschadet Regel 86 Absätze 2 bis 4 kann die Anmeldung innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nach Zustellung einer entsprechenden Mitteilung an den Anmelder einmal geändert werden. Die geänderte Anmeldung wird einer nach Artikel 157 Absatz 2 erforderlichen ergänzenden Recherche zugrunde gelegt.

Regel 110

Gebührenpflichtige Patentansprüche
Folgen bei Nichtzahlung

(1) Enthalten die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind, mehr als zehn Ansprüche, so ist für den elften und jeden weiteren Anspruch innerhalb der Frist nach Regel 107 Absatz 1 eine Anspruchsgebühr zu entrichten.

(2) Nicht rechtzeitig entrichtete Anspruchsgebühren können noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Nichtzahlung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden. Werden innerhalb dieser Nachfrist geänderte Ansprüche eingereicht, so werden die Anspruchsgebühren auf der Grundlage der geänderten Ansprüche berechnet.

(3) Anspruchsgebühren, die innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entrichtet werden und die nach Absatz 2 Satz 2 fälligen Gebühren übersteigen, werden zurückerstattet.

(4) Wird eine Anspruchsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch.

Regel 111

Prüfung bestimmter Formerfordernisse
durch das Europäische Patentamt

(1) Sind die in Regel 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben über den Erfinder bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist noch nicht mitgeteilt worden, so wird der Anmelder aufgefordert, die Angaben innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist zu machen.

(2) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und ist das Aktenzeichen oder die Abschrift nach Artikel 88 Absatz 1 und Regel 38 Absätze 1 bis 3 bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist noch nicht eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, das Aktenzeichen oder die Abschrift der früheren Anmeldung innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist einzureichen. Regel 38 Absatz 4 ist anzuwenden.

(3) Liegt bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist ein nach Regel 5.2 der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag vorgeschriebenes Sequenzprotokoll dem Europäischen Patentamt nicht vor oder entspricht es nicht dem vorgeschriebenen Standard oder ist es nicht auf dem vorgeschriebenen Datenträger eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, ein dem vorgeschriebenen Standard entsprechendes Sequenzprotokoll oder ein Sequenzprotokoll auf dem vorgeschriebenen Datenträger innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

Regel 112

Prüfung der Einheitlichkeit
durch das Europäische Patentamt

Ist nur für einen Teil der internationalen Anmeldung von der Internationalen Recherchenbehörde eine Recherche durchgeführt worden, weil diese Behörde der Auffassung war, dass die internationale Anmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht, und hat der Anmelder nicht alle zusätzlichen Gebühren nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, so prüft das Europäische Patentamt, ob die Anmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht. Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, dass dies nicht der Fall ist, so teilt es dem Anmelder mit, dass für die Teile der internationalen Anmeldung, für die keine Recherche durchgeführt worden ist, ein europäischer Recherchenbericht erstellt werden kann, wenn für jede weitere Erfindung innerhalb einer vom Europäischen Patentamt bestimmten Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine Recherchegebühr entrichtet wird. Die Recherchenabteilung erstellt einen europäischen Recherchenbericht für die Teile der internationalen Anmeldung, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind. Regel 46 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

1. Artikel 2 Nummern 1, 2, 15, 19 und 21 Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

	EUR
„1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), nationale Grundgebühr (Regel 106 Buchstabe a)	127
2. Recherchegebühr	
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche (Artikel 78 Absatz 2, Regeln 46 Absatz 1 und 112, Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b)	690

– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 105 Absatz 1)	945
15. Anspruchsgebühr für den elften und jeden weiteren Patentanspruch (Regeln 31 Absatz 1, 51 Absatz 7 und 110 Absatz 1)	40
19. Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT und Regel 105 Absatz 2)	1 533
21. Widerspruchsgebühr (Regeln 40.2e und 68.3e PCT, Regel 105 Absatz 3)	1 022“.
2. Die in Artikel 12 Absatz 2 Gebührenordnung enthaltene Bezugnahme auf Regel 104b Absatz 6 wird durch eine Bezugnahme auf Regel 107 Absatz 2 ersetzt.	

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Artikel 4

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- Die Regeln 15 (2) und 25 (2) in der geänderten Fassung gelten für alle europäischen Patentanmeldungen, für die am 1. März 2000 die Benennungsgebühren noch nicht wirksam entrichtet worden sind und bei denen die Frist für deren Entrichtung nach den bisherigen Regeln 15 (2) und 25 (2) noch nicht abgelaufen ist.
- Regel 107 (1) d) gilt für alle internationalen Anmeldungen, für die am 1. März 2000 die Benennungsgebühren noch nicht wirksam entrichtet worden sind und bei denen die Frist für deren Entrichtung nach Regel 104b (1) b) ii) noch nicht abgelaufen ist.
- Die Regeln 109 und 110 gelten für alle internationalen Anmeldungen, für die am 1. März 2000 alle in Regel 104b (1) vorgesehenen Handlungen noch nicht vorgenommen worden sind und bei denen die hierfür geltende Frist noch nicht abgelaufen ist.

Geschehen zu München am 13. Oktober 1999.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Sean Fitzpatrick

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 8. Juni 2000
über die Herabsetzung der Recherchegebühr
für den ergänzenden europäischen Recherchenbericht
bei Vorliegen eines vom koreanischen Amt für gewerblichen Rechtsschutz
erstellten internationalen Recherchenberichts

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Absatz 3 Buch-
stabe b,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Die Recherchegebühr für eine ergänzende europäische Recherche zu einer internationalen Anmeldung, für die der internationale Recherchenbericht vom koreanischen Amt für gewerblichen Rechtsschutz erstellt worden ist, wird um 20 % herabgesetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 8. Juni 2000 in Kraft.

Geschehen zu Limassol am 8. Juni 2000.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 11. Oktober 2000
über die Ermäßigung der Gebühren für die internationale Recherche
und die vorläufige Prüfung internationaler Anmeldungen
zugunsten der Staatsangehörigen bestimmter Länder

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,
gestützt auf die Gebührenordnung,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
beschließt:

Artikel 1

Die Gebühren für die internationale Recherche und die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung nach Artikel 2 Nrn. 2 und 19 der Gebührenordnung ermäßigen sich um 75 %, wenn die Anmeldung von einer natürlichen Person eingereicht wird, die Staatsangehöriger eines Staates ist und Wohnsitz in einem Staat hat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens ist und die Voraussetzungen für die entsprechende Ermäßigung der an das Internationale Büro der WIPO zu zahlenden Gebühren erfüllt (Beschluss der PCT-Versammlung vom 25. September bis 3. Oktober 1995).

Artikel 2

Die Beschlüsse vom 13. Dezember 1994 (ABI. EPA 1995, 14) und vom 14. Juni 1996 (ABI. EPA 1996, 396) werden aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2000 in Kraft und gilt für alle ab diesem Tag eingereichten internationalen Anmeldungen.

Geschehen zu München am 11. Oktober 2000.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

**Beschluss
des Verwaltungsrats vom 28. Juni 2001
zur Änderung der Gebührenordnung**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation –
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33
Absatz 2 Buchstabe d,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses
„Patentrecht“,
beschließt:

**Artikel 1
Änderung der Gebührenordnung**

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Entrichtung der Gebühren

(1) Die an das Amt zu zahlenden Gebühren sind in Euro zu entrichten:

- a) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amts,
- b) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Postscheckkonto des Amts, oder
- c) durch Übergabe oder Übersendung von Schecks, die an die Order des Amts lauten.

(2) Der Präsident des Amts kann zulassen, dass die Gebühren auf andere Art als in Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden.“

2. Artikel 6 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Geschehen zu München am 28. Juni 2001.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. Juni 2001 zur Änderung der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation –
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33
Absatz 2 Buchstabe d,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

1. Artikel 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Im Übereinkommen und seiner
Ausführungsordnung vorgesehene Gebühren

Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt fest-
gesetzt:

	EUR
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), nationale Grundgebühr (Regel 106 Buchstabe a)	125
2. Recherchegebühr	
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche (Artikel 78 Absatz 2, Regeln 46 Absatz 1 und 112, Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b)	690
– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 105 Absatz 1)	945
3. Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des sieben- fachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	75
3a. Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	75
3b. Zuschlagsgebühr zur Anmeldegebühr, zur Recherchegebühr, zu einer Benennungsgebühr oder zur nationalen Grundgebühr (Regel 85a)	50 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, höchstens jedoch insgesamt 715 EUR
4. Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an	
– für das 3. Jahr	380
– für das 4. Jahr	405
– für das 5. Jahr	430
– für das 6. Jahr	715
– für das 7. Jahr	740
– für das 8. Jahr	765
– für das 9. Jahr	970
– für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1 020
5. Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Artikel 86 Absatz 2)	10 % der verspätet ge- zahlten Jahres- gebühr

6.	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 2)	1 430
7.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Stellung des Prüfungsantrags (Regel 85b)	50 % der Prüfungsgebühr
8.	Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldungsunterlagen von	
8.1	höchstens 35 Seiten	715
8.2	mehr als 35 Seiten	715 zuzüglich 10 EUR für die 36. und jede weitere Seite
9.	Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift (Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe b) – Pauschalgebühr	50
10.	Einspruchsgebühr (Artikel 99 Absatz 1 und Artikel 105 Absatz 2)	610
11.	Beschwerdegebühr (Artikel 108)	1 020
12.	Weiterbehandlungsgebühr (Artikel 121 Absatz 2)	75
13.	Wiedereinsetzungsgebühr (Artikel 122 Absatz 3)	75
14.	Umwandlungsgebühr (Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 140)	50
15.	Anspruchsgebühr für den elften und jeden weiteren Patentanspruch (Regeln 31 Absatz 1, 51 Absatz 7 und 110 Absatz 1)	40
16.	Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 63 Absatz 3)	50
17.	Beweissicherungsgebühr (Regel 75 Absatz 3)	50
18.	Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Artikel 152 Absatz 3)	100
19.	Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT und Regel 105 Absatz 2)	1 530
20.	Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	3 060
21.	Widerspruchsgebühr (Regeln 40.2e und 68.3e PCT, Regel 105 Absatz 3)	1 020 ⁴ .

2. In Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Gebührenordnung wird „EUR 153“ durch „EUR 150“ ersetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 dieses Beschlusses festgesetzten Gebührenbeträge sind für Zahlungen ab 3. Januar 2002 verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Januar 2002 in Kraft.

Geschehen zu München am 28. Juni 2001.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. Juni 2001 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe d,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 85a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr oder eine Benennungsgebühr nicht innerhalb der in Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 2, Regel 15 Absatz 2 oder Regel 25 Absatz 2 vorgesehenen Fristen entrichtet, so kann sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.“
2. Regel 85b erhält folgende Fassung:
„Wird der Prüfungsantrag nicht innerhalb der in Artikel 94 Absatz 2 vorgesehenen Frist gestellt, so kann er noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam gestellt werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.“
3. Regel 108 erhält folgende Fassung:
„Folgen der Nichterfüllung bestimmter Erfordernisse
(1) Wird die Übersetzung der internationalen Anmeldung nicht rechtzeitig eingereicht oder der Prüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt oder wird die nationale Grundgebühr oder die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet oder wird keine Benennungsgebühr rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.
(2) Die Benennung eines Vertragsstaats, für den die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, gilt als zurückgenommen.
(3) Stellt das Europäische Patentamt fest, dass die Anmeldung oder die Benennung eines Vertragsstaats nach Absatz 1 oder 2 als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit. Regel 69 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Rechtsverlust gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung nach Satz 1 die versäumte Handlung nachgeholt und eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.“

Artikel 2

Artikel 2 der Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Nummer 3b erhält folgende Fassung:

„3b. Zuschlagsgebühr für die verspätete Entrichtung der Anmeldegebühr, der Recherchegebühr oder der Benennungsgebühren (Regel 85a)	50 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, insgesamt jedoch höchstens 650 EUR“.
--	--

Es wird folgende neue Nummer 3c eingefügt:

„3c. Zuschlagsgebühr für die verspätete Einreichung der Übersetzung der internationalen Anmeldung oder die verspätete Stellung des Prüfungsantrags oder die verspätete Entrichtung der nationalen Grundgebühr, der Recherchegebühr oder der Benennungsgebühren (Regel 108 Absatz 3)	50 % der betreffenden Gebühren, jedoch mindestens 500 EUR bei verspäteter Einreichung der Übersetzung und insgesamt höchstens 1 750 EUR“.
---	--

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 4

Die Regel 108 EPÜ und Artikel 2 Nummer 3c der Gebührenordnung in der Fassung dieses Beschlusses gelten für alle internationalen Anmeldungen, für die am 2. Januar 2002 die in Regel 107 (1) a) und c) bis f) EPÜ vorgeschriebenen Handlungen noch nicht vorgenommen worden sind und die dort vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist.

Geschehen zu München am 28. Juni 2001.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

**Gebührenordnung vom 20. Oktober 1977,
zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats
der Europäischen Patentorganisation vom 28. Juni 2001**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation – gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d –

gibt sich hiermit folgende Gebührenordnung:

Artikel 1

Allgemeines

Nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung werden erhoben:

- a) die gemäß dem Übereinkommen und seiner Ausführungsordnung an das Europäische Patentamt (nachstehend Amt genannt) zu entrichtenden Gebühren sowie die Gebühren und Auslagen, die der Präsident des Amtes aufgrund des Artikels 3 Absatz 1 festsetzt;
- b) die Gebühren und Auslagen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), deren Höhe vom Amt festgesetzt werden kann.

Artikel 2

**Im Übereinkommen und seiner
Ausführungsordnung vorgesehene Gebühren**

Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	EUR		
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), nationale Grundgebühr (Regel 106 Buchstabe a)	125	3c. Zuschlagsgebühr für die verspätete Einreichung der Übersetzung der internationalen Anmeldung oder die verspätete Stellung des Prüfungsantrags oder die verspätete Entreichung der nationalen Grundgebühr, der Recherchegebühr oder der Benennungsgebühren (Regel 108 Absatz 3)	50 % der betreffenden Gebühren, jedoch mindestens 500 EUR bei verspäteter Einreichung der Übersetzung und insgesamt höchstens 1 750
2. Recherchegebühr		4. Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an	
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche (Artikel 78 Absatz 2, Regeln 46 Absatz 1 und 112, Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b)	690	– für das 3. Jahr	380
– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 105 Absatz 1)	945	– für das 4. Jahr	405
3. Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	75	– für das 5. Jahr	430
3a. Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	75	– für das 6. Jahr	715
3b. Zuschlagsgebühr für die verspätete Entrichtung der Anmeldegebühr, der Recherchegebühr oder der Benennungsgebühren (Regel 85a)	50 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, insgesamt jedoch höchstens 650	– für das 7. Jahr	740
		– für das 8. Jahr	765
		– für das 9. Jahr	970
		– für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1 020
		5. Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Artikel 86 Absatz 2)	10 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr
		6. Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 2)	1 430
		7. Zuschlagsgebühr für die verspätete Stellung des Prüfungsantrags (Regel 85b)	50 % der Prüfungsgebühr
		8. Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldeunterlagen von	
		8.1 höchstens 35 Seiten	715
		8.2 mehr als 35 Seiten	715 zuzüglich 10 EUR für die 36. und jede weitere Seite
		9. Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift (Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe b) – Pauschalgebühr	50
		10. Einspruchsgebühr (Artikel 99 Absatz 1 und Artikel 105 Absatz 2)	610
		11. Beschwerdegebühr (Artikel 108)	1 020
		12. Weiterbehandlungsgebühr (Artikel 121 Absatz 2)	75
		13. Wiedereinsetzungsgebühr (Artikel 122 Absatz 3)	75

14. Umwandlungsgebühr (Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 140)	50
15. Anspruchsgebühr für den elften und jeden weiteren Patentanspruch (Regeln 31 Absatz 1, 51 Absatz 7 und 110 Absatz 1)	40
16. Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 63 Absatz 3)	50
17. Beweissicherungsgebühr (Regel 75 Absatz 3)	50
18. Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Artikel 152 Absatz 3)	100
19. Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT und Regel 105 Absatz 2)	1 530
20. Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	3 060
21. Widerspruchsgebühr (Regeln 40.2e und 68.3e PCT, Regel 105 Absatz 3)	1 020

Artikel 3

Vom Präsidenten des Amts festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise

(1) Der Präsident des Amts setzt die in der Ausführungsordnung genannten Verwaltungsgebühren und, soweit erforderlich, die Gebühren und Auslagen für andere als in Artikel 2 genannte Amtshandlungen des Amts fest.

(2) Der Präsident des Amts setzt ferner die Verkaufspreise der in den Artikeln 93, 98, 103 und 129 des Übereinkommens genannten Veröffentlichungen fest.

(3) Die in Artikel 2 vorgesehenen und die nach Absatz 1 festgesetzten Gebühren und Auslagen werden im Amtsblatt des Europäischen Patentamts veröffentlicht.

Artikel 4

Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren, deren Fälligkeit sich nicht aus den Vorschriften des Übereinkommens oder des PCT oder der dazugehörigen Ausführungsordnungen ergibt, werden mit dem Eingang des Antrags auf Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig.

(2) Der Präsident des Amts kann davon absehen, Amtshandlungen im Sinn des Absatzes 1 von der vorherigen Zahlung der entsprechenden Gebühr abhängig zu machen.

Artikel 5

Entrichtung der Gebühren

(1) Die an das Amt zu zahlenden Gebühren sind in Euro zu entrichten:

- durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amts,
- durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Postscheckkonto des Amts, oder
- durch Übergabe oder Übersendung von Schecks, die an die Order des Amts lauten.

(2) Der Präsident des Amts kann zulassen, dass die Gebühren auf andere Art als in Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden.

Artikel 6

– gestrichen –

Artikel 7

Angaben über die Zahlung

(1) Jede Zahlung muss den Einzahler bezeichnen und die notwendigen Angaben enthalten, die es dem Amt ermöglichen, den Zweck der Zahlung ohne weiteres zu erkennen.

(2) Ist der Zweck der Zahlung nicht ohne weiteres erkennbar, so fordert das Amt den Einzahler auf, innerhalb einer vom Amt zu bestimmenden Frist diesen Zweck schriftlich mitzuteilen. Kommt der Einzahler der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so gilt die Zahlung als nicht erfolgt.

Artikel 8

Maßgebender Zahlungstag

(1) Als Tag des Eingangs einer Zahlung beim Amt gilt:

- im Fall des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Tag, an dem der eingezahlte oder überwiesene Betrag auf einem Bank- oder Postscheckkonto des Amts tatsächlich gutgeschrieben wird;
- im Fall des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c der Tag, an dem der Scheck beim Amt eingeht, sofern dieser Scheck eingelöst wird.

(2) Lässt der Präsident des Amts gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu, dass die Gebühren auf andere Art als in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden, so bestimmt er auch den Tag, an dem diese Zahlung als eingegangen gilt.

(3) Gilt eine Gebührenzahlung gemäß den Absätzen 1 und 2 erst nach Ablauf der Frist als eingegangen, innerhalb der sie hätte erfolgen müssen, so gilt diese Frist als eingehalten, wenn dem Amt nachgewiesen wird, dass der Einzahler

- innerhalb der Frist, in der die Zahlung hätte erfolgen müssen, in einem Vertragsstaat:
 - die Zahlung des Betrags bei einem Bankinstitut oder Postamt veranlasst hat oder
 - einen Auftrag zur Überweisung des zu entrichtenden Betrags einem Bankinstitut oder Postscheckamt formgerecht erteilt hat oder
 - einem Postamt einen an das Amt gerichteten Brief übergeben hat, in dem ein dem Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c entsprechender Scheck enthalten ist, sofern dieser Scheck eingelöst wird, und
- eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 10 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, höchstens jedoch EUR 150 entrichtet hat; die Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben, wenn eine Handlung nach Buchstabe a spätestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist vorgenommen worden ist.

(4) Das Amt kann den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt zu bestimmenden Frist den Nachweis über den Zeitpunkt der Vornahme einer der Handlungen nach Absatz 3 Buchstabe a zu erbringen und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nach Absatz 3 Buchstabe b zu entrichten. Kommt der Einzahler dieser Aufforderung nicht nach, ist der Nachweis ungenügend oder wird die angeforderte Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Zahlungsfrist als versäumt.

Artikel 9

Nicht ausreichender Gebührenbetrag

(1) Eine Zahlungsfrist gilt grundsätzlich nur dann als eingehalten, wenn der volle Gebührenbetrag rechtzeitig gezahlt worden ist. Ist nicht die volle Gebühr entrichtet worden, so wird der gezahlte Betrag nach dem Fristablauf zurückerstattet. Das Amt kann jedoch, soweit die laufende Frist es erlaubt, dem Einzahler

die Gelegenheit geben, den fehlenden Betrag nachzuzahlen. Es kann ferner, wenn dies der Billigkeit entspricht, geringfügige Fehlbeträge der zu entrichtenden Gebühr ohne Rechtsnachteil für den Einzahler unberücksichtigt lassen.

(2) Wurden im Antrag auf Erteilung des europäischen Patents mehr als ein Vertragsstaat gemäß Artikel 79 Absatz 1 des Übereinkommens benannt und reicht der gezahlte Betrag nicht für alle Benennungsgebühren aus, so wird er entsprechend den Angaben verwendet, die der Anmelder bei der Zahlung macht. Hat er bei der Zahlung keine solchen Angaben gemacht, so gelten diese Gebühren nur für so viele Benennungen als entrichtet, als der gezahlte Betrag entsprechend der Reihenfolge, in der die Vertragsstaaten benannt sind, ausreicht.

Artikel 10

Rückerstattung der Gebühren für den europäischen Recherchenbericht

(1) Wird der europäische Recherchenbericht auf einen früheren Recherchenbericht gestützt, den das Amt bereits für eine Patentanmeldung erstellt hat, deren Priorität für die europäische Patentanmeldung beansprucht wird oder die eine frühere Anmeldung im Sinn des Artikels 76 des Übereinkommens oder der Regel 15 der Ausführungsordnung zum Übereinkommen darstellt, so ist die Recherchegebühr ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

(2) Eine Rückerstattung nach Absatz 1 beläuft sich auf 25, 50, 75 oder 100 % der Recherchegebühr, je nachdem, in welchem Umfang sich das Amt auf den früheren Recherchenbericht stützen kann.

(3) Die Recherchegebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn der europäische Recherchenbericht eine Teilanmeldung betrifft und sich voll und ganz auf einen früheren Recherchenbericht über die frühere Anmeldung stützt.

(4) Die Recherchegebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, in dem das Amt mit der Erstellung des europäischen Recherchenberichts noch nicht begonnen hat.

Artikel 10a

Rückerstattung der Gebühr für ein technisches Gutachten

Die Gebühr für ein technisches Gutachten nach Artikel 25 des Übereinkommens wird zu 75 % zurückerstattet, wenn das Ersuchen um das Gutachten zurückgenommen wird, bevor das Amt mit seiner Erstellung begonnen hat.

Artikel 10b

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr nach Artikel 94 Absatz 2 des Übereinkommens wird

- a) in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, bevor die Anmeldung in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist;
- b) zu 75 % zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, zu dem die Anmeldung bereits in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist, die Sachprüfung jedoch noch nicht begonnen hat.

Artikel 10c

Rückerstattung von Bagatellbeträgen

Zu viel gezahlte Gebührenbeträge werden nicht zurückerstattet, wenn es sich um Bagatellbeträge handelt und der Verfahrensbeteiligte eine Rückerstattung nicht ausdrücklich beantragt hat. Der Präsident des Amts bestimmt, bis zu welcher Höhe ein Betrag als Bagatellbetrag anzusehen ist.

Artikel 11

Beschwerdefähige Kostenfestsetzungsentscheidungen

Entscheidungen über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens sind gemäß Artikel 106 Absatz 5 des Übereinkommens beschwerdefähig, wenn der Betrag die Beschwerdegebühr übersteigt.

Artikel 12

Gebührenermäßigung

(1) Die in Regel 6 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 20 % der Anmeldegebühr, der Prüfungsgebühr, der Einspruchsgebühr und der Beschwerdegebühr.

(2) Die in Regel 107 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 50 % der Prüfungsgebühr.

Artikel 13

Übermittlung der Abschrift

Der Präsident des Europäischen Patentamts übermittelt allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens sowie den Staaten, die diesem beitreten, eine beglaubigte Abschrift dieser Gebührenordnung.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft.

Geschehen zu München am 20. Oktober 1977.

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 18. Oktober 2001
zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation –
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ),
insbesondere auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen
Patentamts,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses „Patent-
recht“,

beschließt:

Artikel 1

Regel 10 EPÜ erhält folgende Fassung:

„Regel 10

Präsidium der Beschwerdekammern

1. Das autonome Organ innerhalb der die Beschwerdekammern umfassenden Organisationseinheit (das „Präsidium der Beschwerdekammern“) setzt sich zusammen aus dem für die Beschwerdekammern zuständigen Vizepräsidenten als Vorsitzendem und zwölf Mitgliedern der Beschwerdekammern, von denen sechs Vorsitzende und sechs weitere Mitglieder sind.
2. Alle Mitglieder des Präsidiums werden von den Vorsitzenden und den Mitgliedern der Beschwerdekammern für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Kann das Präsidium nicht vollzählig zusammengesetzt werden, so werden die vakanten Stellen durch Bestimmung der dienstältesten Vorsitzenden bzw. Mitglieder besetzt.
3. Das Präsidium erlässt die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern und die Verfahrensordnung für die Wahl und die Bestimmung seiner Mitglieder. Ferner berät das Präsidium den für die Beschwerdekammern zuständigen Vizepräsidenten in die Funktionsweise der Beschwerdekammern allgemein betreffenden Angelegenheiten.
4. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs verteilt das um alle Vorsitzenden erweiterte Präsidium die Geschäfte auf die Beschwerdekammern. In derselben Zusammensetzung entscheidet es bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Beschwerdekammern über ihre Zuständigkeit. Das erweiterte Präsidium bestimmt die ständigen Mitglieder der einzelnen Beschwerdekammern sowie ihre Vertreter. Jedes Mitglied einer Beschwerdekammer kann zum Mitglied mehrerer Beschwerdekammern bestimmt werden. Falls erforderlich, können diese Anordnungen im Laufe des Geschäftsjahrs geändert werden.
5. Zur Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der für die Beschwerdekammern zuständige Vizepräsident oder sein Vertreter und die Vorsitzenden von zwei Beschwerdekammern befinden müssen. Handelt es sich um die in Absatz 4 genannten Aufgaben, so ist die Anwesenheit von neun Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der für

die Beschwerdekammern zuständige Vizepräsident oder sein Vertreter und die Vorsitzenden von drei Beschwerdekammern befinden müssen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

6. Der Verwaltungsrat kann den Beschwerdekammern Aufgaben nach Artikel 134 Absatz 8 Buchstabe c übertragen.“

Artikel 2

Regel 11 EPÜ erhält folgende Fassung:

„Regel 11

Geschäftsverteilungsplan für die
Große Beschwerdekammer und Erlass
ihrer Verfahrensordnung

1. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs bestimmen die nicht nach Artikel 160 Absatz 2 ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer die ständigen Mitglieder der Großen Beschwerdekammer sowie ihre Vertreter.
2. Die nicht nach Artikel 160 Absatz 2 ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer erlassen die Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer.
3. Zur Beschlussfähigkeit in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der Vorsitzende der Großen Beschwerdekammer oder sein Vertreter befinden muss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.“

Artikel 3

1. Die Änderungen der Regeln 10 und 11 EPÜ treten am 2. Januar 2002 in Kraft.
2. Die Verfahrensordnung für die erste Wahl des Präsidiums in seiner Zusammensetzung gemäß der geänderten Regel 10 EPÜ ist vom Präsidium in seiner Zusammensetzung gemäß Regel 10 Absatz 2 EPÜ in der bis 1. Januar 2002 geltenden Fassung zu erlassen.
3. Für das Geschäftsjahr 2002 findet Regel 10 Absatz 2 EPÜ in der bis 1. Januar 2002 geltenden Fassung Anwendung auf die Verteilung der Geschäfte auf die Beschwerdekammern und die Bestimmung der ständigen Mitglieder der einzelnen Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer sowie ihrer Vertreter.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 18. Oktober 2001 in Kraft.

Geschehen zu München am 18. Oktober 2001.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

Beschluss des Verwaltungsrats vom 18. Oktober 2001 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ),
insbesondere auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen
Patentamts,

nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 25 (1) EPÜ erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anmelder kann eine Teilanmeldung zu jeder
anhängigen früheren europäischen Patentanmeldung einrei-
chen.“

2. Regel 36 (1) EPÜ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regeln 27, 29 und 32 bis 35 sind auf Schrift-
stücke, die die Unterlagen der europäischen Patentanmel-
dung ersetzen, anzuwenden. Regel 35 Absätze 2 bis 14 ist
ferner auf die in Regel 51 genannten Übersetzungen der
Patentansprüche anzuwenden.“

3. Regel 38 (5) erhält folgende Fassung:

„(5) Die nach Artikel 88 Absatz 1 erforderliche Überset-
zung der früheren Anmeldung ist innerhalb einer vom Euro-
päischen Patentamt zu bestimmenden Frist, spätestens
jedoch innerhalb der Frist nach Regel 51 Absatz 4 einzurei-
chen. Statt der Übersetzung kann eine Erklärung vorgelegt
werden, dass die europäische Patentanmeldung eine voll-
ständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist. Absatz 4
ist entsprechend anzuwenden.“

4. Regel 51 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(1) In der Mitteilung nach Artikel 96 Absatz 1 gibt das
Europäische Patentamt dem Anmelder Gelegenheit, zu dem
europäischen Recherchenbericht Stellung zu nehmen und
gegebenenfalls die Beschreibung, die Patentansprüche und
die Zeichnungen zu ändern.

(2) In den Mitteilungen nach Artikel 96 Absatz 2 fordert
die Prüfungsabteilung den Anmelder gegebenenfalls auf,
die festgestellten Mängel zu beseitigen und die Beschrei-
bung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern.

(3) Die Mitteilungen nach Artikel 96 Absatz 2 sind zu
begründen; dabei sollen alle Gründe zusammengefasst

werden, die der Erteilung des europäischen Patents entge-
genstehen.

(4) Bevor die Prüfungsabteilung die Erteilung des euro-
päischen Patents beschließt, teilt sie dem Anmelder mit, in
welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen
beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestim-
menden Frist, die nicht kürzer als zwei Monate sein und vier
Monate nicht übersteigen darf, die Erteilungsgebühr und die
Druckkostengebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung
der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des
Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Ver-
fahrenssprache sind. Die Frist wird einmal um höchstens
zwei Monate verlängert, sofern der Anmelder dies vor
Ablauf der Frist beantragt. Wenn der Anmelder innerhalb
dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung
einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der für die Erteilung
vorgesehenen Fassung.

(5) Beantragt der Anmelder innerhalb der in Absatz 4 vor-
gesehenen Frist Änderungen nach Regel 86 Absatz 3 oder
die Berichtigung von Fehlern nach Regel 88, so hat er,
soweit die Patentansprüche geändert oder berichtigt wer-
den, eine Übersetzung der geänderten oder berichtigten
Patentansprüche einzureichen. Wenn der Anmelder inner-
halb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Überset-
zung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung
des Patents in der geänderten oder berichtigten Fassung.

(6) Stimmt die Prüfungsabteilung einer nach Absatz 5
beantragten Änderung oder Berichtigung nicht zu, so gibt
sie, bevor sie eine Entscheidung trifft, dem Anmelder Gele-
genheit, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Stellung zu
nehmen und von der Prüfungsabteilung für erforderlich
gehaltene Änderungen und, soweit die Patentansprüche
geändert werden, eine Übersetzung der geänderten Patent-
ansprüche einzureichen. Reicht der Anmelder solche Ände-
rungen ein, so gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung
des Patents in der geänderten Fassung. Wird die europäi-
sche Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückge-
nommen oder gilt sie als zurückgenommen, so werden die
Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr sowie nach
Absatz 7 entrichtete Anspruchsgebühren zurückerstattet.

(7) Enthält die europäische Patentanmeldung in der für
die Erteilung vorgesehenen Fassung mehr als zehn Patent-
ansprüche, so fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder
auf, innerhalb der in Absatz 4 vorgesehenen Frist für jeden
weiteren Patentanspruch Anspruchsgebühren zu entrich-
ten, soweit diese nicht bereits gemäß Regel 31 Absatz 1
entrichtet worden sind.

(8) Werden die Erteilungsgebühr und die Druckkostenge-
bühr oder die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrich-

tet oder wird die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

(8a) Werden die Benennungsgebühren nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 4 fällig, so wird der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents erst bekannt gemacht, wenn die Benennungsgebühren entrichtet sind. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

(9) Wird eine Jahresgebühr nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 4 und vor dem Tag der frühestmöglichen Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so wird der Hinweis erst bekannt gemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet ist. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

(10) In der Mitteilung nach Absatz 4 werden die benannten Vertragsstaaten angegeben, die eine Übersetzung nach Artikel 65 Absatz 1 verlangen.

(11) In der Entscheidung, durch die das europäische Patent erteilt wird, ist die der Patenterteilung zugrunde liegende Fassung der europäischen Patentanmeldung anzugeben.“

Artikel 2

1. Regel 25 (1) EPÜ in der Fassung dieses Beschlusses tritt am 2. Januar 2002 in Kraft.
2. Regeln 36 (1), 38 (5) und 51 EPÜ in der Fassung dieses Beschlusses treten am 1. Juli 2002 in Kraft und gelten für alle europäischen Patentanmeldungen, zu denen an diesem Tag noch keine Mitteilung nach der geltenden Regel 51 (4) EPÜ abgesandt wurde.

Geschehen zu München am 18. Oktober 2001.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 18. Oktober 2001
zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
beschließt:

Artikel 1

In Regel 85 EPÜ wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Beweis angeboten werden, dass an einem der letzten zehn Tage vor Ablauf einer Frist der Postdienst als Folge eines Kriegs, einer Revolution, einer Störung der öffentlichen Ordnung, eines Streiks, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ursachen an dem Sitz oder Wohnsitz, dem Ort der Geschäftstätigkeit oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beteiligten oder seines Vertreters unterbrochen oder im Anschluss an eine solche Unterbrechung gestört war. Sind solche Umstände dem Europäischen Patentamt nachgewiesen worden, so gilt ein verspätet eingegangenes Schriftstück als rechtzeitig eingegangen, sofern der Versand innerhalb von fünf Tagen nach der Wiederherstellung des Postdiensts vorgenommen wurde.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 11. September 2001 in Kraft.

Geschehen zu München am 18. Oktober 2001.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 18. Oktober 2001
zur Änderung der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Vor-
schlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des Haushalts- und Finanz-
ausschusses,
beschließt:

Artikel 1

In die Gebührenordnung wird der folgende neue Artikel 10d aufgenommen:

„Artikel 10d

Rückerstattung der Gebühr
für die internationale vorläufige Prüfung

Hat der Anmelder während der internationalen vorläufigen Prüfung weder eine einge-
hende vorläufige Prüfung verlangt noch Änderungen nach Artikel 19 oder 34 Absatz 2 PCT
eingereicht, noch sonstige Gegenvorstellungen erhoben, so werden zwei Drittel der für die
internationale vorläufige Prüfung entrichteten Gebühr zurückerstattet. Der Präsident des
Amts bestimmt die Einzelheiten der Rückerstattung.“

Artikel 2

Artikel 12 Absatz 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Regel 107 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt
50 % der Prüfungsgebühr. Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn das Amt als mit der
internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde die für die vorläufige Prüfung
entrichtete Gebühr nach Artikel 10d zurückerstattet hat.“

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Januar 2002 in Kraft und ist auf alle internationalen Anmel-
dungen anzuwenden, für die das Europäische Patentamt ab diesem Zeitpunkt einen inter-
nationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt.

Geschehen zu München am 18. Oktober 2001.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

Beschluss des Verwaltungsrats vom 13. Dezember 2001 zur Änderung der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Vorschlag des
Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Artikel 10 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Rückerstattung der Recherchegebühr

(1) Wird der europäische Recherchenbericht auf einen früheren Recherchenbericht gestützt, den das Amt bereits für eine Patentanmeldung erstellt hat, deren Priorität für die europäische Patentanmeldung beansprucht wird oder die eine frühere Anmeldung im Sinn des Artikels 76 oder der Regel 15 des Übereinkommens darstellt, so ist die für eine europäische oder eine ergänzende europäische Recherche entrichtete Recherchegebühr ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

(2) Eine Rückerstattung nach Absatz 1 beläuft sich auf 50 oder 100 % der Recherchegebühr, je nachdem, in welchem Umfang sich das Amt auf den früheren Recherchenbericht stützen kann.

(3) Die Recherchegebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, in dem das Amt mit der Erstellung des europäischen Recherchenberichts noch nicht begonnen hat.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 3. Januar 2002 in Kraft und ist auf alle europäischen Patentanmeldungen anzuwenden, für die ab dem 3. Januar 2002 der europäische oder der ergänzende europäische Recherchenbericht erstellt wird.

Geschehen zu München am 13. Dezember 2001.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 13. Dezember 2001
zur Änderung der Regel 29 (2) EPÜ

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Vor-
schlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

Regel 29 (2) EPÜ erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet Artikel 82 darf eine europäische Patentanmeldung nur dann mehr als einen unabhängigen Patentanspruch in der gleichen Kategorie (Erzeugnis, Verfahren, Vorrichtung oder Verwendung) enthalten, wenn sich der Gegenstand der Anmeldung auf einen der folgenden Sachverhalte bezieht:

- a) mehrere miteinander in Beziehung stehende Erzeugnisse,
- b) verschiedene Verwendungen eines Erzeugnisses oder einer Vorrichtung,
- c) Alternativlösungen für eine bestimmte Aufgabe, sofern es nicht zweckmäßig ist, diese Alternativen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben.“

Artikel 2

Regel 29 (2) EPÜ in der Fassung dieses Beschlusses tritt am 2. Januar 2002 in Kraft und gilt für alle europäischen Patentanmeldungen, zu denen an diesem Tag noch keine Mitteilung nach Regel 51 (4) EPÜ abgesandt wurde.

Geschehen zu München am 13. Dezember 2001.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 30. Oktober 2003
zur Änderung der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,
gestützt auf den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und seine Ausführungsordnung, insbesondere auf Regel 16.1 Buchstabe a,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Artikel 2 Nummer 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

	EUR
„2. Recherchegebühr	
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche (Artikel 78 Absatz 2, Regeln 46 Absatz 1 und 112, Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b)	690
– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 105 Absatz 1)	1 550“.

Artikel 2

(1) Der neue Betrag der internationalen Recherchegebühr gilt für internationale Anmeldungen, die ab dem 1. Januar 2004 eingereicht werden.

(2) Wird eine internationale Recherchegebühr fristgerecht innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2004 entrichtet, jedoch nur in der vor diesem Stichtag maßgebenden Höhe, so gilt sie als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Geschehen zu München am 30. Oktober 2003.

Für den Verwaltungsrat
Der Vizepräsident
Mogens Kring

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Beschluss des Verwaltungsrats vom 4. Dezember 2003 zur Änderung der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Artikel 2 Nummer 1 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|------------|
| „1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), nationale Grundgebühr (Regel 106 Buchstabe a), wenn | EUR |
| – die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) online eingereicht wird | 90 |
| – die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) auf Papier eingereicht wird | 160“. |

Artikel 2

(1) Der neue Betrag der Anmeldegebühr und der nationalen Grundgebühr für Online-Einreichungen gilt für europäische Patentanmeldungen, die ab dem 1. April 2004 eingereicht werden, und für internationale Anmeldungen, die ab diesem Tag in die europäische Phase eintreten.

(2) Der neue Betrag der Anmeldegebühr und der nationalen Grundgebühr für Anmeldungen in Papierform gilt für europäische Patentanmeldungen, die ab dem 1. Januar 2005 eingereicht werden, und für internationale Anmeldungen, die ab diesem Tag in die europäische Phase eintreten.

(3) Wird die in Absatz 2 genannte Anmelde- oder nationale Grundgebühr innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2005 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor diesem Stichtag maßgebenden Höhe, so gilt sie als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Geschehen zu München am 4. Dezember 2003.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Roland Grossenbacher